

Kärntner Gemeindeblatt



Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden)



Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Ich wurde am 28. März 2013 zur Landeshauptmann-Stellvertreterin angelobt. Besonders freut es mich, dass ich in dieser Funktion auch für die Gemeinden zuständig bin. Die Förderung von Arbeitsplätzen in den Regionen, die Verbesserung der Infrastruktur und die Entflechtung der Transferleistungen zwischen Land und Gemeinden sind mir ein großes Anliegen. Lösungen können nur gemeinsam mit den Kärntner Gemeinden gefunden werden. Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit und bin überzeugt davon, dass das positive Klima der Zusammenarbeit auf der Landesebene auch für die Anliegen der Gemeinden von Vorteil sein wird.

LHStv. Gaby Schaunig

News

Der Rückstandsausweis	2
EU-Programperiode 2014 bis 2020	6
Reinigung – Eine Herausforderung für die Verantwortlichen!?	9
Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes: Vorliegen „wichtiger Gründe“ bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes – Rechtliche Grenzen der Gemeindeautonomie	11
Förderung für die Erstellung digitaler Flächenwidmungspläne	13
(Bundes-)Haushaltsrechtsreform – Auswirkungen auf die Kärntner Gemeinden	15
Reserven gut veranlagt	18
Zu welchen Öffnungszeiten ist es möglich, nicht nur sein Automobil mit „Sprit“, sondern auch sich selbst bei Tankstellen durch andere Waren aufzutanken?	20
Miteinander denken – Gemeinsam handeln: Das örtliche Bildungswerk in Ihrer Gemeinde	22

Landesgesetzblatt

vom 15. Jänner bis 29. März 2013	24
Termine	28

Zur Reihe
Abgabenverfahrensrecht:
Der Rückstandsausweis

von Dr. Maria Krenn

1. Einleitung

1.1. Das Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben, Bundesabgabenordnung BAO, BGBl. 194/1961, idF BGBl. I 70/2013, normiert in seinen §§ 93 ff. iVm § 198, dass Abgaben bescheidmässig vorgeschrieben werden müssen. Hat die Abgabenbehörde erster Instanz (Bürgermeister) einen Bescheid erlassen, so steht dem Abgabepflichtigen dagegen das Rechtsmittel der Berufung zu, über die die Abgabenbehörde zweiter Instanz (Gemeindevorstand) entscheidet (§ 2 des Gesetz über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten, Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBL. 42/2010). In diesem Abgabenverfahren kann die Rechtmäßigkeit der Abgabevorschreibung überprüft werden (zu den Selbstbemessungsabgaben siehe § 201 BAO).

Unabhängig von einem solchen Berufungsverfahren besteht die Verpflichtung der Abgabenbehörden, die Abgabe einzuheben bzw. zwangsweise einzubringen, weil nach § 254 BAO die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht hemmt; insbesondere wird die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

1.2. Grundsätzlich werden Abgaben einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig (§ 210 Abs. 1 BAO), es sei denn, in Abgabenvorschriften ist Abweichendes geregelt (siehe beispielsweise § 5 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz K-ONTG, LGBL. 144/1970, idF LGBL. 18/2012). In Entsprechung der Bestimmung des § 198 Abs. 2 ist der Zeitpunkt der Fälligkeit Bestandteil des Spruches des Abgabebescheides. Wird nun die Abgabe zum Fälligkeitstag nicht entrichtet, so hat die Behörde mit den Instrumentarien „Mahnung“ und „Rückstandsausweis“ vorzugehen. Nachdem zuletzt

die „Mahnung“ besprochen wurde (siehe Krenn/Mertel, Zum Rechtsinstitut der Mahnung, Gemeindeblatt 4/2012, 5 ff.), ist dieser Beitrag dem Rückstandsausweis gewidmet.

2. Der Gesetzeswortlaut

§ 229 BAO, der den „Rückstandsausweis“ regelt, hat folgenden Wortlaut:

„Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, dass die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.“

3. Zum Anwendungsbereich

3.1. Die Abgabenbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abgaben (auch wenn – wie oben ausgeführt – der Bescheid noch nicht rechtskräftig ist) tatsächlich entrichtet werden. In diesem Zusammenhang normiert § 226 BAO, „dass Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar sind“. Wurde demnach eine Abgabenschuld vom Abgabepflichtigen nicht fristgerecht zum angegebenen Fälligkeitstag beglichen, wird diese in dem von der Gemeinde als Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar und ist gemäß § 227 Abs. 1 BAO mittels Mahnschreiben einzumahnen.

Die Mahnung wird gemäß § 227 Abs. 2 BAO durch Zustellung des Mahnschreibens vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen. Sie dient dazu, ausstehende Abgabenschuldigkeiten möglichst

fristgerecht einzutreiben (zur Mahnung, dem Mahnbescheid sowie zur Frage, wann ohne Mahnung ein Rückstandsausweis auszustellen ist, siehe Krenn/Mertel, Zum Rechtsinstitut der Mahnung, Gemeindeblatt 4/2012, 5 [6 f.]).

3.2.1. Wird die Mahnung missachtet, ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen, der die Grundlage für die Einbringung nach § 229 BAO ist. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren (§ 229, letzter Satz, BAO iVm § 1 Z 13 des Gesetzes vom 27. Mai 1896, über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, Exekutionsordnung – EO, RGBl. 79/1896, idF BGBl. I 33/2013).

3.2.2. Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang, dass die Ausstellung eines Rückstandsausweises neben dem Eintritt der Vollstreckbarkeit voraussetzt, dass keine Hemmung der Einbringung nach § 230 BAO vorliegt; dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn (rechtzeitig) Zahlungserleichterungen beantragt oder ein Antrag auf Aussetzung der Abgabeneinhebung gestellt wurde (siehe hiezu auch unten Punkt 3.4.3.).

3.2.3. Auch § 242a Abs. 1 BAO, wonach Abgabebeträge (der Gemeinden) unter fünf Euro nicht zu vollstrecken sind, ist zu beachten: Abgabebeträge des Bundes sind gemäß § 242 BAO erst ab zwanzig Euro zu vollstrecken. Aus den Erläuterungen zur RV 38 der Beilagen GP XXIV, 12, des Abgabenverwaltungsreformgesetzes, BGBl. I 20/2009, ergibt sich, dass in Anbetracht der typischerweise geringeren Höhe von (Landes- und) Gemeindeabgaben eine von § 242 BAO abweichende Grenze für Vollstreckungen erforderlich ist.

3.3. Der Sache nach gibt der Rückstandsausweis Auskunft über die Abgabenschuldigkeiten. Er ist ein Auszug der Rechnungsbehalte der ausstellenden Verwaltungseinrichtung, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der

Verrechnung, abgeleitet aus dem Rechenwerk der Behörde (siehe hiezu VwGH 10. Juni 2002, Zl. 2002/17/0063; OGH 14. November 2006, Zl. 10 Ob S 164/06z). Als öffentliche Urkunde bestätigt er den Bestand und die Vollstreckbarkeit einer Abgabenschuld (VwGH 24. Oktober 2002, Zl. 2000/15/0141; siehe auch Ritz, Bundesabgabenordnung Kommentar⁴, 2011, Rz. 1 zu § 229 mwN).

3.3.1. Der Rückstandsausweis hat einerseits den Namen und die Anschrift des Abgabepflichtigen zu enthalten: handelt es sich beim Abgabenschuldner um juristische Personen wie z. B. Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Vereine, ist die Eintragung im maßgeblichen Register (Firmenbuch) oder die Bezeichnung, die dem Vereinsstatut entspricht, maßgeblich; Gleiches gilt für den Sitz. Unter Umständen (inländische Zweigniederlassung einer ausländischen juristischen Person) ist anstelle des Sitzes die Anschrift der inländischen Zweigniederlassung anzuführen. Auch bei offenen Handelsgesellschaften (OHG), offenen Erwerbsgesellschaften (OEG), Kommanditgesellschaften (KG) und Kommandit-Erwerbsgesellschaften (KEG) ist die der Eintragung im Firmenbuch entsprechende Bezeichnung (sowie der Sitz) anzuführen. Bei Gesamtschuldverhältnissen, wie sie sich aus der BAO ergeben können, ist Name, Beruf und Anschrift der Gesamtschuldner, gegen die Exekution geführt werden soll, anzuführen (zur Gesamtschuld siehe Tschuschnig, Abgabenrechtliches Gesamtschuldverhältnis, Gemeindeblatt, 2/2011, 2). Bei Verlassenschaften ist vor der Einantwortung: „Verlassenschaft nach . . .“, unter Angabe von Name, letzter Anschrift und Todestag des Verstorbenen anzuführen. Nach der Einantwortung: Name, Anschrift des oder der Erben, gegen den oder die Exekution geführt werden soll, unter Bezugnahme auf den Erblasser. Die Bezeichnung des Abgabepflichtigen, gegen den Exekution



Abgabenverfahrensrecht

geführt werden soll, muss hinreichend genau sein, um eine Verwechslung auszuschließen (siehe hiezu und zum Folgenden die Richtlinien des BMF, Zl. 05 2202/1-IV/5/03, vom 18. Oktober 2005, für die Abgabeneinhebung – RAE, 15.2.[1405 ff.]).

3.3.2. Andererseits hat der Rückstandsausweis den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, zu enthalten. Diese Aufstellung entspricht der Rückstandsaufgliederung, wie sie sich aus der Gebarung auf dem Abgabenkonto des Abgabepflichtigen nach den Verrechnungsvorschriften des § 214 BAO ergibt.

3.3.3. Letztlich hat er den Vermerk zu enthalten, dass die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel).

3.4.1. Da der Rückstandsausweis kein Bescheid ist, ist er nicht rechtsmittelfähig, kann also nicht im Instanzenzug angefochten werden (vgl. hiezu u. a. OGH 22. Oktober 1992, Zl. 8 Ob 632/92, u. a. Zlen.; OGH 16. März 2004, Zl. 10 Ob S 150/03m, und VwGH 10. Juni 2002, Zl. 2002/17/0063).

Auch seine Zustellung an die Partei ist nicht vorgesehen (VwGH 14. November 1990, Zl. 87/13/0012; 27. November 2000, Zl. 2000/17/0100, VwSlg. 7562 F/2000, und VwGH 9. November 2011, Zl. 2009/16/0175, iVm Ritz, Bundesabgabenordnung Kommentar⁴, Rz. 1 zu § 229, jeweils mwN) und auch nicht erforderlich, weil dem Schuldner die Höhe der Forderung schon durch die Mahnung bekannt ist (siehe wiederum OGH 16. März 2004, Zl. 10 Ob S 150/03m).

Eine Einsichtnahme, insbesondere im Weg der Akteneinsicht, ist gegebenenfalls zulässig.

3.4.2. Dies bedeutet aber nicht, dass der Inhalt des Rückstandsausweises keiner Überprüfung zugänglich ist: Hat die Gemeinde die oben dargelegten Schritte (Bescheiderlassung, Mahnung, Ausstellung eines Rückstandsausweises) gesetzt, so wird sie in Folge nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung beim zuständigen Bezirksgericht als

Exekutionsgericht einen Antrag auf Bewilligung der Exekution stellen. Kommt es zu einem gerichtlichen Exekutionsverfahren, so kann der Abgabepflichtige (= Schuldner im Exekutionsverfahren) Einwendungen gegen den Exekutionstitel „Rückstandsausweis“ erheben.

Das Gericht würde – liegen die übrigen Voraussetzungen vor – das gerichtliche Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens über die erhobenen Einwendungen aufschieben (§ 35 f. EO).

Die Abgabenbehörde, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist, ist dann zur Entscheidung über die Einwendungen zuständig, muss demnach über die Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des Rückstandsausweises bescheidmässig absprechen (siehe hiezu wiederum OGH 16. März 2004, Zl. 10 Ob S 150/03m und VwGH 19. April 2012, Zl. 2012/01/0049).

Dieses „zweite“ abgabebehördliche Verfahren ist erforderlich, weil der Rückstandsausweis – wie oben ausgeführt – kein Bescheid ist. In Anbetracht dessen kommt eine Bindung des Gerichts an den Inhalt des Rückstandsausweises (in dem Sinn, dass endgültig und bindend über eine Vorfrage wie der Höhe der Abgabenschuld abgesprochen wird) nicht in Frage (OGH 22. Oktober 1992, Zl. 8 Ob 632/92 u. a. Zlen.; OGH 16. März 2004, Zl. 10 Ob S 150/03m).

3.4.3. Rechtswidrig sind etwa Rückstandsausweise, mit welchen die Vollstreckbarkeit von Abgabenschuldigkeiten bestätigt wird, welche bereits getilgt sind bzw. hinsichtlich derer das Recht zur Einhebung bzw. zwangsweisen Einbringung (Vollstreckbarkeit) nach § 238 Abs. 1 BAO bereits verjährt ist (VwGH 24. Oktober 2002, Zl. 2000/15/0141). Ebenso mit Rechtswidrigkeit behaftet wäre ein Rückstandsausweis, der ausgestellt wurde, obwohl die Abgabenbehörde die Aussetzung der Einhebung verfügt hat (Kamhuber/Mühlberger/Pilz/Rathgeber, Die Neue Abgabenordnung für Bund, Länder und Ge-



Dr.ⁱⁿ Maria Krenn
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum
Landesentwicklung und
Gemeinden) des Amtes der
Kärntner Landesregierung,
Unterabteilung
Kommunales Abgaben-
und Straßenmanagement

meinden, 2009, 63) bzw. wenn rechtzeitig Zahlungserleichterungen beantragt wurden. Auch im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof wäre das Ausstellen eines Rückstandsausweises rechtswidrig (Ritz, Bundesabgabenordnung Kommentar⁴, Rz. 7 zu § 229 mw Beispielen). Gleiches muss gelten, wenn die Vorstellung anhängig ist, weil nach der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl. 66, idF LGBl. 65/2012 (§ 95 Abs. 3) einer Vorstellung aufschiebende Wirkung zukommt, die mit Erlassung des Vorstellungsbescheides endet. In Kärnten hat auch die Vorstellung nach dem Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR, LGBl. 69, idF LGBl. 65/2012, aufschiebende Wirkung (§ 95 Abs. 3). Die Vorstellung nach § 92 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Klagenfurt 1998 – K-KStR, LGBl. 70, idF LGBl. 65/2012, hat keine aufschiebende Wirkung, was in Anbetracht der (gegenteiligen) Regelungen nach der K-AGO und dem K-VStR verfassungsrechtlich bedenklich erscheint (so Potacs, Aufsicht über Gemeinden, in Rebhahn [Hrsg.], Beiträge zum Kärntner Gemeinde-recht, 1998, 129 [141], FN 69).

4. Schlussbemerkungen

4.1. Zusammenfassend ist auszuführen, dass die Gemeinde nur auf Grundlage eines Bescheides bei ausstehenden Gemeindeabgaben eine Mahnung und einen Rückstands-ausweis erlassen kann, der Exekutionstitel im

finanzbehördlichen und gerichtlichen Vollstreckungsverfahren ist (siehe hiezu Nummer Krautgasser, Der Rückstands-ausweis als Grundlage der gerichtlichen Exekution, ÖJZ 2000, 833 [834], die explizit ausführt, dass sich abgabenbehördliche Rückstands-ausweise dadurch auszeichnen, dass sie auf ein Erkenntnisverfahren rückführbar sind, welches in einer „bescheidmäßige[n] Abgabefestsetzung mündet“.)

4.2. Die Erlassung einer Lastschriftanzeige hingegen berechtigt die Gemeinde nicht zur Ausstellung eines Rückstands-ausweises, mag auch der Abgabepflichtige eine Leistung von der Gemeinde bezogen haben (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung). In diesem Zusammenhang ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, der in seiner Entscheidung vom 25. April 2005, Zl. 2004/17/0215, mwN, zur „Lastschrift-anzeige“ wörtlich ausführt, dass eine solche lediglich eine schriftliche Verständigung des Abgabepflichtigen über Art, Höhe und Zeitpunkt der Abgabenzahlungsverpflichtung ist, der kein Bescheidcharakter zukommt.

4.3. Nicht erforderlich ist das Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides; durch den Abschluss der aufschiebenden Wirkung ist die Setzung exekutionsrechtlicher Maßnahmen trotz Erhebung einer Berufung zulässig und geboten.

4.4. Ein Muster zur Verfassung eines Rückstands-ausweises finden Sie online im CNC als Download bereitgestellt: Gemeinden/ Dokumente/Musterbescheide/BAO. ■

Aus der Reihe Abgabenverfahrensrecht sind bislang erschienen:

Gemeindeblatt 1/2010, 8, Tschuschnig, Abgabenverfahrensrecht NEU

Gemeindeblatt 2/2010, 8, Krenn, Zur Reihe Abgabenverfahrensrecht

Gemeindeblatt 2/2010, 9, Müller, Rechtsmittel im Abgabenverfahren

Gemeindeblatt 3/2010, 2, Novak, Das neue Kärntner Abgabenorganisationsgesetz

Gemeindeblatt 3/2010, 4, Müller, Abgaben-Dauerbescheid nach dem Kärntner Abgabenorganisationsgesetz

Gemeindeblatt 1/2011, 2, Müller, Vorläufiger / Endgültiger Abgabenbescheid

Gemeindeblatt 2/2011, 2, Tschuschnig, Abgabenrechtliches Gesamtschuldverhältnis

Gemeindeblatt 3/2012, 2, Krenn/Müller, Der Spruch als maßgeblicher Bestandteil des Abgabenbescheides

Gemeindeblatt 4/2012, 5, Krenn/Mertel, Zum Rechtsinstitut der Mahnung

EU-Programmperiode 2014 bis 2020

von Mag. Christian Kropfitsch

Mit 1. Jänner 2014 beginnt eine neue EU-Programmperiode. Bereits im Oktober 2011 wurden mit der Veröffentlichung der Verordnungsentwürfe die Weichen für den Programmzeitraum 2014–2020 gestellt. Die Vorschläge der Europäischen Kommission sehen vor, dass die EU-Fonds (Europäischer Fonds für Regionalentwicklung/EFRE, Europäischer Fonds für Ländliche Entwicklung/ELER, Europäischer Sozialfonds/ESF, Europäischer Kohäsionsfonds/KF, Europäischer Meeres- und Fischereifonds/EMFF) auf die Umsetzung der Wachstumsstrategie „Europa 2020“ ausgerichtet sein sollen. Zur bestmöglichen Abstimmung der Zielsetzungen hat die Kommission erstmalig das Instrument eines „Gemeinsamen Strategischen Rahmens“ (GSR) entwickelt. Durch den GSR sollen die verschiedenen Fonds deutlich besser kombiniert und aufeinander abgestimmt werden, was zur wesentlichen Erhöhung der Wirksamkeit der EU-Investitionen beitragen soll.

Im Kommissionsvorschlag ist weiters vorgesehen, dass für jeden Mitgliedstaat eine Partnerschaftvereinbarung mit der Europäischen Kommission abzuschließen ist. Diese Vereinbarung stellt das Bindeglied zwischen dem EU-Rahmen und den einzelnen nationalen/regionalen operationellen Programmen der verschiedenen Fonds dar. In Österreich obliegt die Koordination der Erstellung des Partnerschaftsvertrages dem Bundeskanzleramt. Die Arbeiten dazu werden sich bis Ende 2013 erstrecken und im Rahmen des Prozesses „STRAT.AT 2020“ österreichweit abgestimmt. Für die operative Begleitung dieses Prozesses ist die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) verantwortlich. Im Rahmen von STRAT.AT 2020 werden die gemeinsamen nationalen Schwerpunkte der Kohäsionspolitik und der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums formuliert.

Was bedeutet das für das Land Kärnten? Wie in den Vorperioden seit 1996 erwartet sich unser Bundesland auch in der nächsten Pro-

grammperiode EU-Gelder aus den für Österreich besonders relevanten EU-Fonds EFRE, ESF und ELER. Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten für die Programmperiode 2014–2020 werden demnach auch in Kärnten die wesentlichen Ziele und Schwerpunkte für EU-relevante Förderschwerpunkte ausgearbeitet. Im Rahmen des Prozesses „EU-Fondsübergreifende Koordination Kärnten“ steht dabei eine bestmögliche Abstimmung der zukünftig für Kärnten zur Verfügung stehenden EU-Mittel im Vordergrund. Die Koordination obliegt dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion). Als wichtige Grundlage für den Abstimmungsprozess dienen die seitens der Kommission in den Verordnungsentwürfen festgelegten elf thematischen Ziele:

1. *Forschung, technologische Entwicklung und Innovation*
2. *Informations- und Kommunikationstechnologie*
3. *Wettbewerbsfähigkeit der KMU, Agrarwirtschaft und Fischerei*
4. *Verringerung der CO₂-Emissionen*
5. *Anpassung an Klimawandel und Risikoprävention*
6. *Umweltschutz und Ressourceneffizienz*
7. *Nachhaltigkeit in Verkehr und Infrastruktur*
8. *Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte*
9. *Soziale Eingliederung, lebenslanges Lernen und Bekämpfung der Armut*
10. *Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen*
11. *Institutionelle Kapazitäten und effiziente öffentliche Verwaltung*

Die Umsetzung der thematischen Ziele erfolgt in den entsprechenden EU-Programmen, die sich derzeit gerade in Ausarbeitung befinden. Für das Land Kärnten sind dies in erster Linie die Programme „Entwicklung des Ländlichen Raumes 2014–2020“ (EU-Fonds ELER), „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ (EU-Fonds EFRE

und ESF) und Europäische Territoriale Zusammenarbeit (EU-Fonds EFRE). Wichtige Grundlage für die Planung ist die Finanzausstattung der Programme, die derzeit noch nicht endgültig feststeht. Diesbezüglich wurde am 7. und 8. Februar 2013 eine Einigung des Europäischen Rates erzielt. Offen ist jedoch noch die Zustimmung des Europäischen Parlaments, welches mehr Flexibilität einfordert. Für alle Programme gilt, dass der Österreichanteil an EU-Mitteln nach speziellen Aufteilungsschlüsseln auf die Bundesländer aufzuteilen ist. Betreffend den Agrarbereich ist das Programm „Entwicklung des Ländlichen Raumes 2014–2020“ das zentrale Instrument. Das Programm wird als Bundesprogramm umgesetzt und vom Lebensministerium koordiniert. Ziel ist es, bis Mitte des Jahres eine Annahme der Verordnung durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament zu erlangen. Die Programmerstellung soll bis Herbst 2013 abgeschlossen sein. Zentrales Merkmal des bestehenden Verordnungsentwurfes ist die Bündelung möglicher Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. *Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten*
2. *Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe*
3. *Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft*
4. *Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme*
5. *Ressourceneffizienz, Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft*
6. *Soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten*

Die Koordination in Kärnten erfolgt durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 (Kompetenzzentrum Land- und Forstwirtschaft). Nach derzeitigem Wissensstand ist österreichweit mit einem Finanzvolumen von ca. 3.940 Mio. Euro zu rechnen.

Ein für die Regionalentwicklung und somit für die Kärntner Gemeinden und Regionen sehr wichtiger Bestandteil des Programmes ist der Bereich LEADER, der mindestens 5 Prozent des Gesamtprogrammes umfassen wird. Im Rahmen von LEADER können Maßnahmen aller sechs Prioritäten umgesetzt werden. Die Auswahl der LEADER-Regionen wird auf Basis von klar fokussierten Entwicklungsstrategien erfolgen. In der neuen Programmperiode soll für die LEADER-Maßnahmen eine EU-Kofinanzierung von bis zu 80 Prozent möglich sein. Die fachliche Betreuung von LEADER wird durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden) wahrgenommen.

Die zweite wichtige Säule der EU-Programme stellt der Bereich „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ dar. Dieser Bereich wird sowohl aus dem Europäischen Sozialfonds – ESF als auch aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung – EFRE finanziert. Für beide Bereiche sollen für Österreich in der nächsten Programmperiode ca. 924 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Der ESF-Teil wird in Österreich als nationales Programm abgewickelt. Mit der Fertigstellung des Programmes wird bis Ende 2013 gerechnet. Hauptverantwortlich ist das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Inhaltlich liegen die Schwerpunkte auf vier Themenbereichen:

1. *Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte*
2. *Soziale Eingliederung und lebenslanges Lernen*
3. *Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen*
4. *Institutionelle Kapazitäten und effiziente öffentliche Verwaltung*



Mag. Christian Kropfitsch

Abteilung 3
(Kompetenzzentrum
Landesentwicklung und
Gemeinden)
Unterabteilung Orts- und
Regionalentwicklung



EU-Regionalpolitik

Die Koordination in Kärnten erfolgt durch das Arbeitsmarktservice.

Der EFRE-Teil von „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ wird auch zukünftig sehr wirtschaftsorientiert ausgerichtet sein. Die Vorbereitungen laufen unter Hauptverantwortung der Länder mit Beteiligung des Bundes. Für die Abwicklung in Kärnten ist der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds verantwortlich. Die Programmierung ist bereits voll angelaufen. Die Arbeiten sollen spätestens mit Jahresende abgeschlossen werden. Die Investitionsschwerpunkte sind auf nachfolgende drei Themenbereiche ausgerichtet:

1. *Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation (z. B. Forschungs- und Investitionsinfrastruktur, Angewandte Forschung, Technologietransfer, Synergien Wissenschaft–Wirtschaft)*
2. *Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Klein- und Mittelunternehmen (z. B. Unternehmergeist, Internationalisierung, Erweiterung der Kapazitäten für Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Förderung von KMU für Wachstums- und Innovationsprozesse)*
3. *Verringerung von CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft (z. B. Energieeffizienz, Produktion und Nutzung erneuerbarer Energie, Forschung und Innovation und Aufnahme neuer Technologien zur CO₂-Reduktion, Strategien zur Senkung des CO₂-Ausstoßes)*

Als dritte Säule auf Programmebene spielt die „Europäische Territoriale Zusammenarbeit – ETZ“ (vormals INTERREG) eine wichtige Rolle im Hinblick auf grenzüberschreitende Kooperationen. Wie in der laufenden Programmperiode wird es für Kärnten auch ab 2014 jeweils ein grenzüberschreitendes Programm mit den angrenzenden Regionen in Slowenien und Italien geben. Darüber hinaus wird die Umsetzung transnationaler Projekte in den Programmen Alpenraum,

Central Europe, Donaauraum und South-East Gateway ermöglicht. Für das Land Kärnten sind insbesondere die grenzüberschreitenden Kooperationen mit Slowenien und Italien (Friaul-Julisch Venetien, Veneto, Südtirol) von zentraler Bedeutung. Vor allem für die Gemeinden im Grenzraum unterstützen diese Programme wichtige Kooperationsinitiativen und sind somit unverzichtbare Instrumente im Sinne einer integrierten Regionalentwicklung. Wie auch in den anderen EU-Programmen ist laut Vorgaben der Kommission in der nächsten Programmperiode eine begrenzte Anzahl an Themenschwerpunkten festzulegen. Betreffend die grenzüberschreitende Zusammenarbeit kristallisieren sich für Kärnten derzeit folgende fünf Themenfelder heraus:

1. *Forschung, technologische Entwicklung und Innovation*
2. *Wettbewerbsfähigkeit der KMU*
3. *Anpassung an Klimawandel und Risikoprävention*
4. *Umweltschutz und Ressourceneffizienz*
5. *Soziale Eingliederung, lebenslanges Lernen und Bekämpfung der Armut*

Diese Themenfelder sind in der Programmierung mit Slowenien und Italien abzustimmen. Weiters wird in der nächsten Programmperiode die Umsetzung eines integrativen „LEADER-Ansatzes“ in den Grenzregionen besonders unterstützt. Der Programmierungsprozess steht derzeit in beiden Programmen am Beginn. Mit der Einreichung der Programme bei der Kommission ist nicht vor Frühjahr 2014 zu rechnen. Die finanzielle Ausstattung soll sich in Zukunft nicht gravierend verändern. Für Österreich ist laut derzeitigem Vorschlag des Rates eine EU-Dotierung von ca. 250 Mio. Euro vorgesehen. Für die Umsetzung in Kärnten sind für den wirtschaftlichen Teil der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds und für den nichtwirtschaftlichen Teil die Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden) verantwortlich.

Facility-Management

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass in der EU-Programmperiode 2014–2020 der integrative Ansatz im Rahmen der Regionalentwicklung im Vordergrund steht. Dabei wird es für die Kärntner Gemeinden und Regionen von besonderer Bedeutung sein, auf Grundlage einer integrierten Entwicklungsstrategie sämtliche Möglichkeiten über EU-

Fonds und Programme hinweg zu nützen. Durch eine gute Abstimmung der EU-Förderprogramme auch mit nationalen Finanzierungsinstrumenten sollen die zur Verfügung stehenden Finanzmittel möglichst effizient eingesetzt werden, um eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinden und Regionen in Kärnten bestmöglich zu unterstützen. ■

Reinigungskosten stellen den größten Anteil an den Gesamtbetriebskosten von Gebäuden dar. Dieses Ergebnis liefern nicht nur zahlreiche Studien, sondern wird auch durch Auswertungen aus der Kommunalen Facility Management-Datenbank bestätigt. Je nach Nutzung und Beschaffenheit des Gebäudes kann die Reinigung rund 30–40 Prozent der Betriebskosten ausmachen. Bezogen auf den Gebäudelebenszyklus können die Ausgaben für die Reinigung bereits nach 20 Jahren die Höhe der Baukosten überschreiten. Diese Zahlen verdeutlichen, welches Kosteneinsparungspotential die Reinigung in sich birgt.

Die Reinigung hat in der Gesellschaft nicht jenen Stellenwert, der ihr hinsichtlich des finanziellen Aufwandes zustehen würde. Doch nicht nur der finanzielle Aspekt ist zu berücksichtigen. Reinigung ist immer auch ein emotionales Thema, da der Mensch und die Dienstleistung im Mittelpunkt stehen. Denn Reinigungsdienstleistungen werden von Menschen für Menschen erbracht. Als Dienstleistung ist die Reinigung schwer messbar und in den meisten Fällen von negativen Rückmeldungen geprägt. Ein Feedback erfolgt meist nur dann, wenn etwas nicht funktioniert. Eine weitere typische Eigenschaft von Dienstleistungen wie der Reinigung ist es, dass – im Gegensatz zu Sachgütern – die Erzeugung und der Verbrauch meist zusammenfallen. In der Praxis heißt das: Kaum wurde gereinigt, wird schon wieder angeschmutzt. Darüber hinaus schadet schlechte Reinigung massiv dem Image. Für die Reinigungsverantwortlichen in den Gemeinden ist es oft eine Gradwanderung, Ressourcen und Personen effizient einzuset-

zen. Um die ständigen und großen Herausforderungen rund um die Reinigung leichter zu bewältigen, steht ein neues Werkzeug zur Verfügung, das ab sofort über die KFM-Datenbank abrufbar ist: Die Reinigungsrichtlinie für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Reinigungsrichtlinie – Ein hilfreiches Werkzeug für alle Verantwortlichen

Die neue Reinigungsrichtlinie des Landes Kärnten unterstützt die Reinigungsverantwortlichen in den Gemeinden bei der Umsetzung und Einführung eines effizienten Reinigungsmanagements. Die Richtlinie soll helfen, Abläufe zu optimieren, Einsparungspotentiale zu erkennen und gleichzeitig den Nachhaltigkeitsgedanken nicht aus den Augen zu verlieren. Für die tägliche Arbeit ist es oft hilfreich, auf ein gebäudespezifisches Nachschlage- und Regelwerk zurückgreifen zu können.

Neben dem Thema Schmutzvermeidung/-entfernung beschäftigt sich die Richtlinie auch mit organisatorischen Möglichkeiten

Reinigung – Eine Herausforderung für die Verantwortlichen!?

von Mag.^a (FH) Daniela Haan



Facility-Management

der Reinigung – wie beispielsweise Eigenreinigung, Eigenbetrieb oder Fremdreinigung – und zeigt die jeweiligen Vor- und Nachteile sowie aktuelle Trends auf. Bis vor kurzem war das Auslagern der Reinigung die einzige Möglichkeit, Einsparungen zu erzielen. Doch Outsourcing ist nicht immer die richtige Antwort auf alle Fragen. Es ist derzeit sogar eine Trendumkehr zu beobachten. Immer mehr Unternehmen holen die Reinigung wieder zurück in die eigene Verantwortung, da die Vorteile in Bezug auf Flexibilität, Mitarbeiterzufriedenheit und Leistungssteigerung überwiegen, ohne auf die Vorteile einer fachgerechten Organisation verzichten zu müssen. Professionelle Eigenreinigung mit gezielter Fremdbetreuung ist ein interessantes Modell der Zukunft.

Ein weiteres Augenmerk wird auf die unterschiedlichen Reinigungsarten und deren Anwendungstechniken sowie den Einsatz von Maschinen, Geräten und Reinigungstextilien gelegt. Ob Revier-, Kolonnen- oder Mischsystem, die Auswahl des passenden Reinigungssystems ist abhängig von der Fläche und der Gebäudeart. Welches System das Beste für das jeweilige Gebäude ist, kann jeder Reinigungsverantwortliche anhand der Reinigungsrichtlinie und den dazugehörigen Leistungsverzeichnissen herausfinden. Verschiedene Leistungsverzeichnisse – als fundierte Arbeitsunterlage – bilden alle Tätigkeiten und deren Häufigkeit in Schulen, Kindergärten, Büro- und Amtsgebäuden ab und können auf die jeweiligen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Gemeinden angepasst werden.

Erfolgsfaktor Mensch

Der wichtigste Erfolgsfaktor für eine effiziente und optimierte Reinigung ist natürlich der Mensch, der die Arbeit durchführt. Daher ist es wesentlich, ein verantwortungsbewusstes Zusammenwirken der einzelnen Personen

durch

- *eine gute Organisation,*
- *klare Vorgaben (bei Vorgabezeiten eventuell einen Fachmann hinzuziehen),*
- *regelmäßige Schulungen (möglichst unabhängig von Chemie und Maschinenlieferanten mit Verkaufsinteresse),*
- *Aufzeigen, Fixieren und Benennen von Tätigkeiten, die das Reinigungspersonal durchführt, die jedoch nichts mit der Reinigung zu tun haben,*
- *Verwendung und Bereitstellung der Ausrüstung, Maschinen und Geräte am Stand der Technik,*
- *regelmäßige Kontrollen der durchgeführten Leistungen,*
- *Sichtbarmachen der Dienstleistung (sauber wird als normal empfunden),*
- *regelmäßige Ansprache und fachliche Unterstützung der Reinigungsmitarbeiter und*
- *Einbeziehen des Reinigungspersonals bei Veränderungen*

zu schaffen.

Die Reinigungsrichtlinie dient einerseits der Sensibilisierung und andererseits zur Unterstützung der Verantwortlichen. Sie zeigt durch konkrete Hilfestellungen und praktische Anwendungen, wie Reinigung optimiert und dadurch Kosteneinsparungen erzielt werden können. ■



Mag.^a (FH) Daniela Haan
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum
Landesentwicklung und
Gemeinden) des Amtes der
Kärntner Landesregierung,
Unterabteilung
Fondsmanagement

**Für Fragen und
weiterführende
Informationen wenden
Sie sich bitte an:**

Frau Mag.^a (FH) Daniela Haan

Telefon 050 536-13068
daniela.haan@ktn.gv.at

Einleitung

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2012, Zl. 2009/05/0304, die Beschwerde einer Kärntner Gemeinde gegen die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung einer Flächenwidmungsplanänderung als unbegründet abgewiesen, da seitens der Gemeinde ein Nachweis über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 15 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG) nicht erbracht werden konnte. Die Gemeinde als Verordnungsgeber fühlte sich durch die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung in ihrem Recht auf Selbstverwaltung verletzt. Anhand dieses aktuellen Fallbeispiels soll im folgenden Beitrag aufgezeigt werden, inwiefern die Gemeindeautonomie durch die gesetzlichen Vorgaben und die damit verbundenen Pflichten der Aufsichtsbehörde bei der Genehmigung der Änderung von Flächenwidmungsplänen an ihre Grenzen stoßen kann.

Zum Sachverhalt

Auf Anregung einer Projektwerberin leitete die Gemeinde ein Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes mit dem Ziel ein, eine Fläche von rd. 2.100 m² von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – landwirtschaftliche Hofstelle“ zum Zweck der Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnhauses mit Betriebsgebäuden umzuwidmen. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens holte die Gemeinde Stellungnahmen verschiedener Fachstellen ein, wobei sowohl aus raumordnungsfachlicher als auch aus naturschutzfachlicher sowie aus landwirtschaftsfachlicher Sicht ablehnende Stellungnahmen abgegeben wurden. Die Gemeinde legte demgegenüber eine die Widmung befürwortende Stellungnahme eines Privatgutachters vor. In der Folge hat der Gemeinde-

rat diese Flächenwidmungsplanänderung einstimmig beschlossen. Die beantragte aufsichtsbehördliche Genehmigung dieser Umwidmung wurde versagt.

Die Gemeinde erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Sie erachtete sich in ihrem „Recht auf Widmung“ verletzt, da eine Berührung überörtlicher Interessen als Voraussetzung für eine Versagung nach Art. 119a Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht eingetreten sei. Nach Ansicht der Gemeinde würde die Vermeidung einer Zersiedelung dem Fortbestand einer existenzfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft entgegenstehen. Es liege daher an der Gemeinde, autonom zu entscheiden, welchem Raumordnungsziel des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG) sie Vorrang einräume. Die Gemeinde gab an, sie hätte durch Hinweis auf die ständige und starke Abnahme sowohl der Bevölkerung als auch der bäuerlichen Betriebe, der durch Betriebsneugründungen entgegengetreten werden soll, sowie die einhellige Beschlussfassung im Gemeinderat sehr wohl die gesetzlich geforderten wichtigen Gründe für diese Umwidmung dargelegt. Ferner verwies sie auf das Eigentumsrecht der Grundeigentümer. Die Versagung neuer Hofstellen mit dem Gegenargument der Zersiedelung wäre für die Gemeinde letztlich eine Existenzgefährdung.

Änderung von Flächenwidmungsplänen und Gemeindeautonomie – Rechte, Pflichten, Grenzen

Aufgrund Art. 118 Abs. 3 Z 9 und Abs. 4 B-VG hat die Gemeinde die Flächenwidmungsplanung im eigenen Wirkungsbereich „im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen“. Die Festlegung von Widmungen obliegt dem wohlwogenern Ermessen des Gemeinderates. Es ist verfassungs-

Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes: Vorliegen „wichtiger Gründe“ bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes – Rechtliche Grenzen der Gemeindeautonomie

von Mag.^a Sonja Berger



Raumordnungsgesetz

rechtlich ausgeschlossen, dass das Land auf den Inhalt eines Flächenwidmungsplanes Einfluss nimmt, soweit es nicht im Wege des Aufsichtsrechts gemäß Art. 119a B-VG dessen Rechtmäßigkeit und im Bedarfsfall die Durchsetzung überörtlicher Interessen sicherzustellen hat (vgl. VwGH vom 20. 6. 2002, 2001/06/0003).

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 15 Abs. 1 K-GplG nur aus wichtigen Gründen geändert werden. Die zentrale Aufgabe der Gemeinde besteht darin, den Nachweis über das Vorliegen eines derartigen wichtigen Grundes zu erbringen und auf Basis vollständiger Entscheidungsgrundlagen eine Abwägung sämtlicher berührter Interessen durchzuführen. Bei der Ausübung ihres Planungsermessens ist die Gemeinde an die Vorgaben des K-ROG und des K-GplG gebunden. Bei Nichtvorliegen eines wichtigen Grundes werden die Grenzen des gemeindeautonomen Planungsermessens überschritten.

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete es im vorliegenden Beschwerdefall für zutreffend, dass die Aufsichtsbehörde vom Fehlen eines Nachweises über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 15 Abs. 1 K-GplG 1995 ausgegangen ist.

Mit dem Argument, dass durch den geplanten landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb keine nachteiligen Auswirkungen auf Naturraum und Landschaftsbild zu erwarten seien, habe die Gemeinde nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes lediglich zum Ausdruck gebracht, dass wichtige Gründe fehlten, die gegen die Umwidmung sprechen. Die Behauptung, dass im Hinblick auf die ständige Abwanderung eine Neuan siedlung nur positiv zu bewerten sei, sei nicht belegt und stelle – insbesondere mangels Eingehens auf die vom Raumplanungssachverständigen aufgezeigte Möglichkeit, eine andere Situierung der neuen Hofstelle zu erwägen – keinen wichtigen Grund für die Umwidmung gerade der gegenständlichen Grundfläche dar.

Demgegenüber konnte die Aufsichtsbehörde aufgrund der vorliegenden negativen Fachgutachten zu Recht davon ausgehen, dass überörtliche Interessen eine Versagung der Umwidmung rechtfertigen. Dies bewirke jedoch nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes keinen unzulässigen Eingriff in die Gemeindeautonomie: Jeder örtliche Plan hat sich in überörtliche Erwägungen planerischer Art einzufügen. Deshalb berühren die Erlassung und die Änderung von Flächenwidmungsplänen in besonderem Ausmaß auch überörtliche Interessen, weshalb es überörtliche Interessen eindeutig rechtfertigen, die Gesetzeswidrigkeit eines Flächenwidmungsplanes bereits durch Versagung der Genehmigung hintanzuhalten und nicht erst durch Aufhebung der Gemeindeverordnung nachträglich zu beseitigen (vgl. auch VfSlg. 11.163/1986).

Weiters hat der Gerichtshof betont, dass Sinn und Zweck einer Raumordnung darin gelegen sind, dass ein Eigentümer sein Grundstück nur so nutzen darf, dass sich die Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in die vorgesehene Raumordnung einfügt. Ziel der Raumordnung ist die Schaffung einer objektiven Ordnung des Gesamt-raumes, wobei subjektive Momente, etwa auch eines Projektanten, in den Hintergrund zu treten haben. Gegen eine Änderung des Flächenwidmungsplanes aus Anlass eines konkreten Projektes bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Änderung sachlich gerechtfertigt ist.

Schlussbemerkungen

Auch wenn auf der einen Seite Gemeinden die Flächenwidmungsplanung „im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen zu besorgen haben“, so sieht die geltende Rechtslage auf der anderen Seite eine aufsichtsbehördliche Genehmigung vor, weshalb eine Versagung der Genehmigung schon naturgemäß keine Verletzung der Gemeindeautonomie darstellen kann.



Mag.ª Sonja Berger
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum
Landesentwicklung und
Gemeinden) des Amtes der
Kärntner Landesregierung,
Unterabteilung Rechtliche
Raumordnung

Raumordnung

Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde besteht insbesondere darin, zu überprüfen, ob die Gemeinde auf Basis ausreichender Entscheidungsgrundlagen korrekte Schlussfolgerungen bei ihrer Entscheidung gezogen hat.

Wenn wie im gegenständlichen Fall negative Fachgutachten einen Widerspruch zu den rechtlichen Rahmenbedingungen erkennen lassen, stehen jedenfalls überörtliche Interessen der beabsichtigten Widmung entgegen. ■



Auszug digitaler Flächenwidmungsplan / Pörschach

Beginnend mit dem Jahr 1997 wurde seitens des Landes Kärnten konsequent das Ziel verfolgt, einen flächendeckenden Bestand an digitalen Flächenwidmungsplänen zu erstellen.

Um den Gemeinden den Umstieg auf die damals noch neue Technologie der digitalen geographischen Informationsverarbeitung zu erleichtern, wurde ein bis heute gültiger einheitlicher Förderschlüssel erarbeitet. Die Höhe der zudem seitens der Gemeinden in

Anspruch zu nehmenden Finanzmittel berechnet sich nach einem Beschluss aus dem Jahr 1997 nach der Anzahl der Grundstücke in einer Gemeinde sowie der Steuerkopfquote und beläuft sich je nach Gemeinde auf einen Betrag von 3.633,- bis 9.447,- Euro.

Das Land Kärnten bemüht sich seit dieser Zeit auch aktiv, Gemeinden bei der Erstellung digitaler Flächenwidmungspläne durch weitere unterschiedliche Fördermaßnahmen zur Seite zu stehen.

Förderung für die Erstellung digitaler Flächenwidmungspläne

von MMag. Klaus Gruber



Raumordnung

Diese *Förderungen* für die Kärntner Gemeinden umfassen zum einen die unentgeltliche, periodische Bereitstellung aktueller Geodaten wie Kataster und Grundbuch sowie zum anderen konkrete finanzielle Unterstützungen bei der Digitalisierung von Flächenwidmungsinformationen.

Bis heute wurden seitens des Landes Kärnten 723.769,57,- Euro Fördermittel an die Kärntner Gemeinden für die Digitalisierung der Flächenwidmungspläne ausbezahlt.

Das zugrunde liegende Ziel besteht in der flächendeckenden Verfügbarkeit einheitlicher Flächenwidmungsdaten an einer zentralen Stelle (KAGIS), in einer ebenso zentralisierten Nachführung bzw. Aktualisierung auf Basis der rechtsgültigen Bescheide seitens des Landes und einer einheitlichen Verfügbarkeit dieser Daten im INTRA- und Internet des Landes (www.kagis.ktn.gv.at).

In den nächsten beiden Jahren soll dabei das Ziel, einen flächendeckenden und technisch vereinheitlichten Datensatz der Widmungen zu erhalten, erreicht sein.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung seitens der Gemeinde ist die Einhaltung der Vorgaben in der „Beschreibenden Datenschnittstelle für Digitale Flächenwidmungspläne im Bundesland Kärnten zum Datenaustausch mit dem Kärntner Geographischen Informationssystem KAGIS“ vom März 2006 (laufende Änderungen eingearbeitet)

In diesem Konvolut sind sämtliche Einzelheiten zum Datenformat, die benötigten Datenfelder und die GIS-basierte Darstellung der einzelnen Ebenen des digitalen Flächenwidmungsplans verbindlich festgelegt und wurden in den letzten rund sieben Jahren für die in der Zwischenzeit erstellten digitalen Flächenwidmungspläne als technische Grundlage verwendet.

Als Zeithorizont für die Flächendeckung wird, auch angesichts der Überarbeitung der gesetzlichen Materien, welche die elektronische Kundmachung vorsehen, das Jahr 2015 ins Auge gefasst.

Nunmehr wurden seitens des Gemeinderats einmalig ergänzende Fördermittel für alle jene Gemeinden gewährt, welche bis jetzt noch über keinen digitalen Flächenwidmungsplan oder einen solchen nach einer veralteten, nicht mehr aktuellen Schnittstellendefinition verfügen. Diese Mittel können nunmehr, jedoch zeitlich begrenzt, in Anspruch genommen werden.

Die Vorteile für die Gemeinde ergeben sich neben der angesprochenen finanziellen Unterstützung vor allem in der laufenden Nachführung. Da diese zentral in der Abt. 3 erfolgt, werden die nötigen Klebefolien zur stetigen Aktualisierung des analogen Flächenwidmungsplans in der Gemeinde durch uns zur Verfügung gestellt.

Ebenso ist ein ständig aktuell gehaltener Datensatz der Widmungen in der Gemeinde über die KAGIS-Netzdienste im INTRA- bzw. Internet des Landes verfügbar. Die zugrunde liegenden Geodaten können auf Wunsch ebenso kostenlos an die jeweilige Gemeinde versendet werden, um weitere Planungen zu vereinfachen und beschleunigen. ■



MMag. Klaus Gruber
Abteilung 3
(Kompetenzzentrum
Landesentwicklung und
Gemeinden)
Unterabteilung Fachliche
Raumordnung

**Für Fragen und
weiterführende
Informationen wenden
Sie sich bitte an:**

MMag. Klaus Gruber

Telefon 050 536-13126
klaus.gruber@ktn.gv.at

Im Interesse einer Erhöhung der *Transparenz, Effizienz, Effektivität und Nachhaltigkeit* im Kärntner Haushalts- und Rechnungswesen hat man sich im Rahmen des neuen Regierungsprogramms auf eine Reform der Länder- und Gemeindehaushalte in Anlehnung an die Bundeshaushaltsrechtsreform (BHRR) geeinigt. Damit eng im Zusammenhang steht auch eine notwendige und ebenfalls an der Reform auf Bundesebene sowie an den unionsrechtlichen Vorgaben orientierte *Weiterentwicklung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 1997)*, welche in Österreich den verbindlichen Mindeststandard für die einheitliche Gestaltung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Gebietskörperschaften auf unterschiedlichen staatlichen Ebenen darstellt. Letztere weist trotz wichtiger Harmonisierungselemente mittlerweile – nicht nur angesichts steigender Anforderungen an eine leistungsfähige Gemeindesteuerung – zahlreiche und offenkundige Schwachpunkte auf. Die Kritik bezieht sich unter anderem auf die mangelnde Vollständigkeit der Regelungen, die bestehenden Wahlrechte und Ausnahmeregelungen, die unterschiedliche Regelungstiefe und aufgrund fehlender gliederungs- und formbeeinflussender Regelungen vor allem auf die mangelnde Vergleichbarkeit, Aussagekraft und Transparenz von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen sowie das Fehlen einheitlicher mehrjähriger Planungen. Aus inhaltlicher Sicht ist die VRV allerdings das zentrale Instrument, welches die notwendige österreichweite Einheitlichkeit in der Weiterentwicklung von öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesenssystemen sicherstellt. Mit Blick auf die eben genannten Punkte kann festgestellt werden, dass eine Orientierung der Länder und Gemeinden an der Bundeshaushaltsrechtsreform zu begrüßen ist, da letztere weitgehend die Forderungen und Bestimmungen unterschiedlicher Akteure (z. B. Rechnungshof, Europäische Union, Staatschuldenausschuss) erfüllt und darüber hinaus zur Lösung der oben erwähnten

Schwachpunkte der VRV beitragen kann. Die Reformelemente werden nachfolgend kurz dargestellt und im Anschluss mit Blick auf die Übertragbarkeit auf Gemeindeebene diskutiert.

Eckpunkte der Bundeshaushaltsrechtsreform

Den zentralen Eckpfeiler der Reform stellt die Einführung eines an der Bundeshaushaltsrechtsreform orientierten Haushalts- und Rechnungswesens dar, welches aus den *integrierten Komponenten Finanz-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt (1)* besteht. Den besonderen Anforderungen an ein öffentliches Haushalts- und Rechnungswesen wird im neuen System dadurch Rechnung getragen, dass das traditionelle integrierte Modell durchwegs erhalten bleibt und somit Voranschlag, Durchführung und Rechnungslegung weiterhin *durchgängig miteinander verknüpft sind*. *Dadurch werden die Stärken der Verwaltungskameralistik mit den Stärken der Doppik* vereint sowie die unmittelbare Ableitung *einer Kosten- und Leistungsrechnung* ermöglicht. Konsequenterweise stellt die Ausrichtung der Budgetierung an den Wirkungen kommunalen Handelns ebenfalls einen zentralen Baustein einer umfassenden Reform dar. In dieser Hinsicht bildet eine neue und *optimierte Budgetstruktur (2)* die Voraussetzung für eine *flexibilisierte Budgetbewirtschaftung (2)* und weist – weiterhin ansatzbezogen – auf den oberen Ebenen eine sachorientierte Gliederung auf, während auf den unteren Ebenen nach Möglichkeit (z. B. abhängig von Gemeindegröße) eine möglichst organorientierte Gliederung erfolgt. Auf der letztgenannten Ebene setzt die (interne) Dienststellensteuerung an. Hier fließt die *administrative Ziel-, Ressourcen- und Leistungsverantwortung (2)* zusammen, wodurch (aktuell auf Bundesebene) konsequenterweise auf dieser Ebene die Möglichkeit der *Rücklagenbildung* besteht. Als zentrale Verrechnungsebene bildet diese Ebene auch die ideale Basis für die Kosten- und Leistungsrechnung. *Auf oberster Ebene* erfolgt die Festlegung des Leitbildes

(Bundes-)Haushaltsrechtsreform – Auswirkungen auf die Kärntner Gemeinden

von Dr. Iris Saliterer



Haushaltsrecht

und der (*kommunalpolitischen*) *Wirkungsziele* (3) welche als Orientierungsrahmen für die nachgeordneten Budgetebenen dienen und in Verbindung mit einem *mehrwährigen Finanzplan* (4) stehen.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Eine Einführung der oben genannten und unmittelbar miteinander verknüpften Elemente auf Gemeindeebene ist, wie bereits angeführt, eng mit einer dementsprechenden Änderung der VRV 1997 verbunden. In dieser Hinsicht hat eine – mit der Zielsetzung, den Umstellungsaufwand möglichst gering zu halten – Überprüfung des Übernahmepotentials bestehender Regelungen ergeben, dass in dieser Hinsicht primär die Anlagen der VRV wichtige Anknüpfungspunkte bieten. Hier ist neben dem Ansatz- und Postenverzeichnis vor allem der Voranschlags- bzw. Rechnungsquerschnitt zu nennen. Bei der Übertragbarkeit der Reform sind daher folgende Punkte zu beachten:

Nach Möglichkeit ist das *Postenverzeichnis der VRV* beizubehalten und um einige im neuen System notwendige Konten zu ergänzen. Dies würde der Vorgehensweise auf Bundesebene entsprechen, welche weiterhin den Einheitskontenrahmen für Industrieunternehmen aus dem Jahr 1974 verwendet, welcher seither geringfügig geändert wurde. Da dieser Kontenrahmen alle für die Doppik notwendigen Kontenklassen enthält, diese jedoch auf kommunaler Ebene wie kameralistische Sachkonten (zusammengesetzt aus Haushaltshinweis + Ansatz + Post) behandelt werden, ergibt sich hier ein erster wichtiger Anknüpfungspunkt. Es ist allerdings zu beachten, dass bislang Einnahmen- und Ausgabenkonten getrennt geführt werden, da es im Gegensatz zur Doppik keine Gegenbuchung gibt. Diese Trennung ist im neuen System nicht mehr notwendig, da ein integrierter Veranschlagungs- und Rechnungsverbund existiert, in welchem ebenfalls die oftmals als wichtige Stärke der Kameralistik beschriebene Dokumentationsfunktion umfassend berücksichtigt ist.

Die Voranschläge können wie bisher unter Beachtung des *Ansatzverzeichnisses der VRV* in Gruppen-, Abschnitts- und Unterabschnittsvoranschläge gegliedert werden. Das Ansatzverzeichnis, welches sich primär nach funktionellen Gesichtspunkten orientiert, ist dekadisch nummeriert. Hier ist zu diskutieren, bis zu welcher Ebene eine verbindliche Veranschlagung erfolgen muss (aktuell ist eine zwingende Veranschlagung auf der dritten Dekade erforderlich) bzw. welche Kriterien für die Bildung einer Voranschlagsstelle (unterste Veranschlagungsebene) gelten sollen. Eine Änderung wird mit Blick auf die Ansätze der Gruppe 8 empfohlen, welche bislang als Sammelgruppe für alle öffentlichen Einrichtungen und Anstalten dient, die nicht anderen Gruppen zugeordnet sind. Diese Gruppe umfasst auch öffentliche Einrichtungen, betriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe, Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sowie wirtschaftliche Unternehmungen, welche unter anderem für die Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge zuständig sind und deren gesonderter Ausweis ebenfalls die Ermittlung des Finanzierungsalos erleichtert. Hier bestehen weitere Anknüpfungspunkte für die Ableitung von Berichtspflichten für „ausgegliederte“ Einheiten (z. B. Kennzeichnung der rechtlichen Organisationsform, Beteiligungen), welche auch den veränderten unionsrechtlichen Berichtserfordernissen Rechnung tragen und Konsolidierungsaspekte berücksichtigen würden. Die unterschiedlichen Verflechtungen können dadurch ebenfalls transparent gemacht werden.

Die unterschiedlichen Komponenten des Bundeshaushalts und vor allem die *Struktur und Inhalte der Finanz- und Ergebnishaushalte* haben mit dem *Voranschlags- bzw. Rechnungsquerschnitt der VRV* bereits ein leistungsfähiges, aber weitgehend ungenutztes Gegenstück, welches allerdings einiger Adaptionen bedarf (z. B. Umschichtung bzw. Split von Positionen, Beachtung

landes- und gemeindespezifischer Tatbestände, Veranschlagungsebenen). Der größte Harmonisierungsbedarf besteht zweifelsohne bei den schulden- und vermögensrelevanten Bestandteilen. Hier sind österreichweit geltende und einheitlich zur Anwendung zu bringende Regelungen notwendig. Eine Vergleichbarkeit zwischen der auf Bundesebene vorgesehenen *Vermögensrechnung* und den Vorgaben der VRV ist aktuell nicht gegeben. Obwohl die VRV 1997 in § 16 eine Vermögens- und Schuldenrechnung für einzelne Betriebsformen vorsieht, bleiben diese Regelungen zu vage. Im Rahmen der BHRR ist eine Gesamtvermögensrechnung, welche die Besonderheiten des öffentlichen Sektors berücksichtigt, vorgesehen. Erst dadurch wird ein umfassender Einblick in die tatsächliche finanzielle Lage möglich. Aktuell weichen in den unterschiedlichen Bundesländern allerdings bereits grundlegende Begrifflichkeiten und in weiterer Folge auch die Vorgaben zur Vermögenserfassung und -bewertung teilweise sehr stark voneinander ab. Die Vorgaben auf Bundesebene stellen in dieser Form erstmals einen wichtigen Ausgangspunkt für eine bundesweit harmonisierte Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden von Gebietskörperschaften auf unterschiedlichen staatlichen Ebenen dar. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass man sich im Zuge der Reform bereits an internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IPSAS) orientiert hat, deren verbindliche Einführung aktuell auf EU-Ebene (EPSAS) diskutiert wird. Um den erstmaligen Aufwand, welcher mit der Erstellung einer Eröffnungsbilanz auf Gemeindeebene einhergeht, überschaubar zu halten, sind klare, umsetzbare und vor allem aus praktischer Perspektive nachvollziehbare rechtliche Regelungen notwendig, welche möglichst wenig Interpretationsspielraum lassen. In weiterer Folge stellt die durch das integrierte Verrechnungssystem laufende (automatisierte) Erfassung vermögens- und schuldenrelevanter Tatbestände die Aktualität der Vermögensrechnung sicher.

Fazit

Es kann festgestellt werden, dass bei Berücksichtigung der beschriebenen Komponenten sowohl der wirtschaftliche Umgang mit Ressourcen als auch mit Finanzmitteln (finanzielles Gleichgewicht) als wichtig erkannt werden. Eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage wird durch die Integration des Vermögenshaushalts erreicht. Gemeinsam mit den anderen Bausteinen der Reform, beispielsweise einer neuen und transparenteren Budgetstruktur auf Basis von flexibilisierten Budgets, der Integration von Wirkungsinformationen in den Haushalt und der umfassenderen Berücksichtigung eines mehrjährigen Finanzplans mit verbindlichen Ausgabenobergrenzen kann es aus instrumenteller Sicht gelingen, die einleitend erwähnten Grundsätze Effizienz, Transparenz, Wirkungsorientierung und Nachhaltigkeit in der Budgetpraxis von Politik und Verwaltung Realität werden zu lassen. Die bisherigen Ausführungen machen außerdem deutlich, dass auf Ebene der Bundesländer und Gemeinden bereits wichtige (praktische) Voraussetzungen für eine notwendige Weiterentwicklung der Haushalts- und Rechnungswesensysteme gegeben sind. Für Kärntner Gemeinden sind die aktuellen Entwicklungen daher in erster Linie als strategisches Reformfenster zu sehen. Hier besteht die Möglichkeit, mit überschaubarem Umstellungsaufwand vom umfassenden Informationsmehrwert des Reformprogramms zu profitieren und darüber hinaus bereits gemachte Erfahrungswerte sowie Synergieeffekte zu nutzen. ■

**Die Langfassung des Beitrages inklusive konkretem Fallbeispiel erscheint in mehreren Teilen in: Öffentliches Haushaltswesen, Einheitliche Weiterentwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens der Länder und Gemeinden – Implikationen und Vorschläge für eine VRV Neu Jg. 53, Heft 1 + 2. Die Autorin arbeitet derzeit im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen in Kooperation mit dem Bundesrechnungshof an Gestaltungsvorschlägen für eine VRV Neu, welche die genannten Aspekte umfassend berücksichtigt. Rückfragen bitte an: Iris.Saliterer@aau.at.*



Ass.-Prof. Mag.
Dr. Iris Saliterer
Stellvertretende Leiterin
der Abteilung Public,
Nonprofit und Health
Management
(Öffentliche Betriebs-
wirtschaftslehre),
Alpen-Adria-Universität
Klagenfurt

Reserven gut veranlagt

Eine sichere und verantwortungsvolle Finanzgebarung muss für Gemeinden oberste Priorität haben – speziell, seit diverse Finanzskandale das Vertrauen der Bürger einigermaßen erschüttert haben. So soll erstens im Rahmen des Stabilitätspakts die Dynamik der Verschuldung eingebremst werden. Zweitens steht im Bereich der Veranlagung vor allem das Thema Sicherheit mehr denn je im Fokus.

Artikel public Ausgabe 5-13

Geld an den Finanzmärkten zu veranlagern, stellt aktuell nicht nur Gemeinden vor immense Herausforderungen. „Derzeit haben es Investoren – auch Gemeinden mit Reserven – nicht leicht“, bringt Stefano Massera, Leiter der Abteilung Öffentliche Hand der Erste Bank, die Lage mit knappen Worten auf den Punkt: Sichere Anlageprodukte wie Staatsanleihen werfen kaum Renditen ab. Dort, wo noch höhere Anlageerträge zu holen sind, etwa bei Aktien oder hochspekulativen Produkten wie Zinsswetten und Ähnlichem, muss immer ein gewisses Verlustrisiko einkalkuliert werden. Von spekulativen Produkten lassen jedoch die Gemeinden nach einer Reihe von Finanzskandalen die Finger, denn nicht nur Linz und Salzburg haben kräftig am Spekulationsrad gedreht. Resultat: Der öffentliche Druck auf die Gemeinden, mit ihren Geldern sorgsam umzugehen, ist so hoch wie nie. Womit auf der Seite der Veranlagung nur mehr eine sehr eingeschränkte Zahl an Produkten zur Verfügung steht.

Klare Richtlinien

Der Gemeindebund hat für die kurz- und langfristige Veranlagung Richtlinien ausgearbeitet, die zusammengefasst Folgendes empfehlen: Kurzfristig soll nicht länger als zwölf Monate veranlagt werden, und außer simplen Guthaben bei Kreditinstituten stehen auch Kassenobligationen und sichere Staatsanleihen zur Wahl. Über all dem steht die Formel, potenzielle Zinsverluste zu vermeiden. Langfristig rät der Gemeindebund zu Investitionen in liquiden und tiefen Märkten sowie zum Grundsatz, die Laufzeiten an die jeweiligen Liquiditätserfordernisse anzupassen. Strikte Regeln betreffen auch die Ver-

anlagungen in Fremdwährungen: Ohne Absicherung des Währungsrisikos ist nur ein langfristiger Veranlagungshorizont von mindestens zehn Jahren bis zu einem Gesamtnominale von 30 Prozent der langfristigen Veranlagungen zulässig. Zudem spricht sich der Gemeindebund für ein striktes Verbot aus, mit Fremdfinanzierungen zu spekulieren. Auch die Banken hat die Realität längst eingeholt. „Die Gemeinden haben aktuell eher Finanzierungsbedarf, als dass es größere Beträge zu parken gebe“, erklärt Wolfgang Figl, Leiter öffentlicher Sektor bei der Unicredit Bank Austria, der den Bedarf der Gemeinden vor allem bei kurzfristigen Veranlagungen im Rahmen des Liquiditätsmanagements sieht: Dafür kommen Festgelder oder ein extrem niedrig verzinstes Girokonto in Betracht. Als Beispiel für die mageren Renditen nennt Stefano Massera die aktuellen Konditionen der Erste Bank: „Wir bieten Gemeinden für ihre Basisliquidität ein Girokonto mit einem Zinssatz von 0,25 Prozent und ein Ansparkonto mit einem Zinssatz von 0,4 Prozent – ebenfalls täglich fällig – an. Der Zinssatz für ein Sparbuch mit einer Laufzeit von einem Jahr beträgt 0,5 Prozent.“

Flexible Produkte

Nichtsdestotrotz zerbrechen sich die Experten der Geldinstitute sehr wohl den Kopf über komplexere Instrumente, die den aktuellen Erfordernissen der Kommunen entsprechen. Die Unicredit Bank Austria hat zwei passende Produkte im Portfolio: eine sogenannte „Roll-Over-Einlage“, die eine Laufzeit zwischen sechs und 36 Monaten hat und sich wahlweise an der aktuellen Zinsentwicklung des 3- oder 6-Monats-Euribor orientiert. Mit den verschiedenen Varianten bei Laufzeit, Dauer der Zinsperiode und festlegbaren Terminen für die Zinsausschüttung bietet diese Einlage exakt die Flexibilität, wie sie Gemeinden wünschen, sagt Wolfgang Figl. Wenn der Veranlagungshorizont nicht fix festgelegt werden soll, ist die sogenannte „Step-up Roll-Over-Einlage“ die richtige Wahl. Es handelt sich dabei um eine Einmalveranlagung mit einer grundsätzlichen Laufzeit von 36 Monaten. Je länger die Laufzeit eingehalten wird,

desto attraktiver fällt die Verzinsung aus. Braucht man allerdings vorzeitig Liquidität, ist eine frühere Behebung zu den jeweiligen Zinsanpassungsterminen möglich. Für langfristige Veranlagungen rät Figl zu deutschen oder österreichischen Staatsanleihen mit guter Bonität, die jedoch derzeit bei Laufzeiten von fünf bis sieben Jahren eine Rendite von kaum mehr als einem Prozent bringen.

Auch Andreas Kettenhuber, Leiter des Bereiches Public and Infrastructure Finance der Kommunalkredit Austria AG, kann Anleihen einiges abgewinnen: „Über ein bis zwei Jahre hinaus bieten sich Anleihen guter Qualität für Veranlagungen an. Diese sollten jedoch von den Marktveränderungen – Bonität, Zinsniveau – laufend beobachtet werden.“ Termingeldveranlagungen wie das Kommunalkredit-Produkt „KA Direkt“, über das einfach und schnell Veranlagungen bis zu einem Jahr getätigt werden können, sind für Kettenhuber eine Alternative für die kurzfristige Veranlagung.

Fonds mit Steuervorteilen

Eine Fondsvariante dazu hat die Erste Sparinvest KAG aufgelegt: Der Rentenfonds „Erste Interbond G1“ ist ein Euro-Rentenfonds mit europäischem Anlageuniversum ohne Fremdwährungsrisiko und richtet sich speziell an beschränkt körperschaftssteuerpflichtige Investoren wie eben Gemeinden. „Die Rendite fällt somit ‚brutto für netto‘ aus“, erklärt Stefano Massera. Besonderes Detail: Der Fonds ist zum großen Teil nach ethisch-nachhaltigen Kriterien veranlagt, beachtet also soziale und umweltverträgliche Faktoren. Ein Produkt mit Steuervorteilen für Gemeinden hat auch die BAWAG P.S.K. in ihrem Angebot: Der „BAWAG P.S.K. Gemeindefonds“ investiert vor allem in festverzinsliche Euro-Anleihen, die nicht der Kapitalertragssteuer unterliegen. Somit eignet sich auch dieser Fonds für beschränkt körperschaftssteuerpflichtige Anleger. Dieselben steuerlichen Richtlinien erfüllt der „BAWAG P.S.K. Gemeindefonds“, der ebenso in KEST-begünstigte Euro-Anleihen, vorwiegend europäische Staatsanleihen, investiert. Dieser Fonds wird

nach dem so genannten „Absolute Return-Ansatz“ gemanagt. Das heißt, es wird versucht, ein Ertrags-Risiko-Profil zu erzeugen, das Verluste vermeidet und eine jährliche Mindestrendite über dem Geldmarktniveau erreicht. „Hauptmerkmale einer Veranlagung in diese Fonds sind die hohe Sicherheit und die geringe Volatilität“, betont Peter Rauscher, Vertriebsdirektor Öffentliche Hand der BAWAG P.S.K., der auf eine recht ansehnliche Rendite der beiden Produkte verweist: „Die Performance der letzten fünf Jahre beläuft sich auf 7,02 Prozent beim BAWAG P.S.K. Gemeindefonds und auf 3,15 Prozent beim BAWAG P.S.K. Gemeindefonds Absolute Return.“

Ethische Kriterien

Auch die Fondsgesellschaft Raiffeisen Capital Management, die in Österreich im institutionellen Geschäft mit einem Marktanteil von rund 21 Prozent die unangefochtene Nummer eins ist, nennt als gut geeignetes Instrument für Gemeinden ein Produkt, das steuerliche Vorteile bringt: Der aktiv gemanagte Investmentfonds „Raiffeisen-OK-Rent“ investiert überwiegend in Anleihen, insbesondere in KEST-freie Anleihen oder auch in Niedrig-Kupon-Anleihen. Fremdwährungsrisiken werden innerhalb des Fonds abgesichert. Ein zweiter Fonds, der dem derzeitigen Sicherheitsbedürfnis der Gemeinden entspricht, ist der „Raiffeisen-Österreich-Rent“: Der als mündelsicher konzipierte Anleihefonds investiert mindestens mehr als die Hälfte der Mittel in Anleihen österreichischer Emittenten wie die Republik Österreich, Gebietskörperschaften oder auch Unternehmen.

So wie der Erste Interbond G1 selektiert auch dieser Fonds seine Emittenten nach ökologischen, sozialen und ethischen Leistungen.

Fazit: Die Auswahl an geeigneten Veranlagungsprodukten für Gemeinden ist überschaubar. An den enttäuschend mageren Renditen, die mit dem Wunsch nach Sicherheit einhergehen, wird sich voraussichtlich auch in den nächsten paar Jahren nicht allzu viel ändern. ■



public –
das österreichische
Gemeindefachmagazin
Ausgabe 5/2013
www.gemeindefachmagazin.at

Zu welchen Öffnungszeiten ist es möglich, nicht nur sein Automobil mit „Sprit“, sondern auch sich selbst bei Tankstellen durch andere Waren aufzutanken?

von Mag. Alfred Görzer

Die zunehmende Kooperation der einzelnen Handelsketten (SPAR, BILLA ADEG, MERKUR usw.) und Tankstellenbetrieben (Jet, Shell, ...) lässt die Diskussion zur Thematik über „Erlaubte Öffnungszeiten“ bzw. „die Sinnhaftigkeit des Öffnungsverbotes von Handelsunternehmen an Sonn- und Feiertagen“ von Neuem losbrechen.

Bei den Tankstellenshops liegt eine Kombination der unterschiedlichen Gewerbearten vor, und daher gelten auch hinsichtlich des erlaubten Offenhaltens unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen.

Grundsätzlich sind vier Typen von Tankstellenbetrieben zu unterscheiden:

- a) *Anlagen mit bloßem Tankstellenbetrieb*
- b) *Anlagen mit Tankstellen- und Gastgewerbe*
- c) *Anlagen mit Tankstellen- und Handelsgewerbe*
- d) *Anlagen mit Tankstellen-, Gast- und Handelsgewerbe*

ad a) Der bei Tankstellen erfolgende Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge sowie der im Rahmen von Tankstellen durchgeführte Kleinverkauf der in angeführten § 157 Abs. 2 GewO 1994 Waren (Heizöl, Grillkohle, Grillkohlenanzünder; Kraftfahrzeugersatzteile und Kfz-Zubehör; Waren des üblichen Reisebedarfes sowie vorverpackt gelieferte Lebensmittel § 2 LMG sowie Futtermittel für Heimtiere, löslicher Kaffee, alkoholfreie Getränke und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen) ist von den Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62 /2007, ausgenommen.

Der Betrieb von Tankstellen einschließlich des von § 157 GewO unter gewissen Kautelen als Nebenrecht festgelegten Kleinverkaufs bestimmter Waren unterliegt keinen gesetzlich vorgegebenen Öffnungszeiten, ist also grundsätzlich 24 Stunden am Tag, also rund um die Uhr, möglich.

Die Betriebszeit der Tankstelle richtet sich im Wesentlichen nach betriebsanlagenrecht-

lichen Vorgaben. Eine Beschränkung ist nur im Rahmen des betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der in § 74 Abs. 2 GewO normierten Schutzinteressen zulässig.

Bei Ausübung der Rechte muss der Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben, und es dürfen keine Räumlichkeiten verwendet werden, die ausschließlich dem Kleinverkauf von Waren dienen.

Von größter Bedeutung ist die Bestimmung, dass die Fläche, welche dem Verkauf von Waren gewidmet ist, 80 m² nicht übersteigen darf.

Anderenfalls fällt der Warenverkauf nicht mehr unter das Nebenrecht des Tankstellengewerbes, und für dessen zulässige Ausübung ist (wird) die Anmeldung eines Handelsgewerbes erforderlich.

ad b) Verfügt ein zur Ausübung des Tankstellengewerbes Berechtigter zusätzlich über eine Gastgewerbeberechtigung (§§ 111 ff GewO) und wird dieses Gastgewerbe auch im Zusammenhang mit der Tankstelle betrieben, muss auf die für die beiden Gewerbe unterschiedlichen betriebszeitenrechtlichen Vorschriften abgestellt werden.

Die gastgewerblichen Tätigkeiten, welche im Rahmen eines Tankstellenbetriebes in Kärnten erbracht werden, unterliegen dem Regime der Kärntner Sperrzeitenverordnung vom 30. 11. 1995.

Je nach Betriebsart des Gastgewerbes werden die gegenständlichen Tätigkeiten auf bestimmte Zeiten beschränkt.

Tätigkeiten gemäß § 111 Abs. 2 Z. 3 GewO (Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen geschlossenen Gefäßen) dürfen gemäß § 5 Abs. 1 Kärntner Sperrzeitenverordnung, zuletzt geändert LGBL Nr. 19/2005, jedenfalls von 6 bis 2 Uhr durchgeführt werden.

Während der Betriebszeiten des Gastgewerbebetriebes dürfen gewisse Waren, welche nach § 111 Abs. 4 GewO vom Nebenrecht des Gastgewerbes umfasst sind, verkauft werden.

Die hier angeführten Waren sind nur zum Teil mit den Artikeln, deren Verkauf auch vom korrespondierenden Nebenrecht des Tankstellengewerbes (§§ 157 Abs. 1 Z 2 GewO) erfasst sind, identisch.

Daher sind die Verkaufszeiten für jene Waren, welche bloß vom Nebenrecht des Gastgewerbes erfasst sind, nicht aber von jenem des Tankstellengewerbes (z. B. halbfertige Speisen, Reiseproviand oder Geschenkartikel), auf die Öffnungszeiten nach der Kärntner Sperrzeitenverordnung zu beschränken. *ad c)* Tritt neben die Tankstellengewerbeberechtigung eine Handelsgewerbeberechtigung (§ 154 GewO), sind bei der betriebszeitenrechtlichen Beurteilung der ausschließlich dem Handelsgewerbe zuzuordnenden (nicht dem Nebenrecht des Tankstellengewerbes) unterliegende Verkaufstätigkeiten gemäß § 1 Öffnungszeitengesetz 2003 die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Auch die Verkaufsstellen im Rahmen von Tankstellenbetrieben dürfen im Allgemeinen von Montag bis Freitag unter Einhaltung der Gesamtoffenhaltezeit von 72 Stunden von 6 bis 21 Uhr und an Samstagen von 6 bis 18 Uhr offen gehalten werden.

An Samstagen nach 18 Uhr, an Sonn- und Feiertagen und an Montagen bis 6 Uhr sind die Verkaufsstellen gemäß § 3 Öffnungszeitengesetz 2003 geschlossen zu halten, sofern sich aus den enthaltenen Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes nicht anderes ergibt.

In den §§ 4a ff leg. cit. sind diverse Sonderregelungen bzw. Ermächtigungen für den Landeshauptmann enthalten, durch welche dieser mittels Erlassung von Verordnungen regionalen Besonderheiten Rechnung tragen kann.

Zusammenfassend gilt für jene Tankstellenbetriebe, in deren Rahmen auch das Handelsgewerbe betrieben wird, dass der Verkauf sämtlicher nicht vom analogen Nebenrecht des Tankstellengewerbes erfasster Waren außerhalb der nach den Bestimmun-

gen des Öffnungszeitengesetzes und der Öffnungszeitenverordnung festgelegten Offenhaltezeiten unzulässig und verboten ist. *ad d)* Für Fälle, in denen der Betreiber einer Tankstelle neben dem Tankstellengewerbe, sowohl das Handels- als auch das Gastgewerbe am selben Standort ausübt, sind grundsätzlich unter Bedachtnahme auf die geltende Gesetzeslage die bisher getätigten Ausführungen sinngemäß anzuwenden.

Von gesonderter Relevanz ist in diesem Zusammenhang, die Bestimmung des § 3 der Kärntner-Sperrzeitenverordnung, wonach für Gastgewerbebetriebe, welche in einem gemeinsamen Betriebsraum mit einem Handelsgewerbe geführt werden, die für dieses andere Gewerbe festgesetzten Öffnungszeiten bzw. Ruhezeiten als Betriebszeit im Sinne des § 1 leg. cit. gelten.

Als Konsequenz der oben beschriebenen Rechtslage ergibt sich die Beschränkung der Öffnungszeiten für die hier angesprochenen Tankstellenshops auf jene Zeiträume, in denen das Handelsgewerbe zulässigerweise betrieben werden darf, und dass für die betriebszeitenrechtliche Beurteilung die im Öffnungszeitengesetz 2003 idgF enthaltenen Bestimmungen maßgebend sind.

Für einen Warenverkauf außerhalb der Öffnungszeiten sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- *eingeschränktes Warenangebot,*
- *eingeschränkte Betriebsgröße,*
- *es dürfen keine Räumlichkeiten verwendet, werden, welche ausschließlich dem Kleinverkauf von Waren dienen,*
- *der Charakter des Betriebes als Tankstelle muss gewahrt bleiben.*

Im Falle der Tankstellenshops ist primär wohl die Verquickung von Tankstellengewerbe mit dem Handelsgewerbe von zentraler Bedeutung und sind bei der betriebszeitenrechtlichen Beurteilung gemäß § 1 Öffnungszeitengesetz 2003 die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen maßgebend. ■



Mag. Alfred Görzer
Abteilung 7
(Kompetenzzentrum
Wirtschaftsrecht
und Infrastruktur)
Unterabteilung
Verkehrswesen

Miteinander denken – Gemeinsam handeln: Das örtliche Bildungs- werk in Ihrer Gemeinde

von Mag. Christian Kropfitsch



Gemeindebürger/innen zur Mitgestaltung ihres Lebensumfeldes aktivieren, zur Bürgerbeteiligung anregen und Wege der Partizipation schaffen – das sind die Ziele und Anliegen örtlicher Bildungswerke in den Gemeinden. Das Kärntner Bildungswerk unterstützt Ihre Gemeinde bei der Einrichtung eines örtlichen Bildungswerks und setzt dabei auf ehrenamtliches Engagement. Jede Gemeinde hat ihr eigenes Profil, ihre eigenen Bedürfnisse und Herausforderungen und bietet ihren Bürger/innen unterschiedliche kulturelle, wirtschaftliche und soziale Strukturen mit ihren Vereinen, Verbänden, Institutionen und Betrieben. Das örtliche Bil-

dungswerk einer Gemeinde vernetzt vorhandene Angebote miteinander, regt zur offenen Kommunikation und zu gemeinsamen Aktionen an. Es erstellt ein Bildungs- und Kulturprogramm, das sich an den Bedürfnissen der Gemeindebürger/innen orientiert und motiviert diese mitzumachen, sich einzubringen und mit zu gestalten. Bürger/innen verfügen über viel Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche im Rahmen von Veranstaltungen und Aktivitäten an Mitmenschen in der Gemeinde weitergegeben werden können. Dieser gemeinwesenorientierte Ansatz ist ein besonderes Merkmal des örtlichen Bildungswerks.

Aufbau und Arbeit

Ein örtliches Bildungswerk wird von einem/einer ehrenamtlichen Bildungswerkleiter/in geführt und bestenfalls durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin als Vorsitzendem/r und einem Team an engagierten Personen unterstützt. Die Bildungswerkleitung wird methodisch und administrativ durch die Servicestelle des Kärntner Bildungswerks in Klagenfurt begleitet. Das örtliche Bildungswerk ist Anlaufstelle für Anliegen rund um Bildung und Kultur und lebt von der Mitgestaltung der Gemeindeglieder/innen. Es vernetzt Bürger/innen, die Gemeinde, Vereine und Verbände, Ämter, Behörden, Betriebe, den/die Bürgermeister/in, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und sonstige Institutionen und Akteure. Im örtlichen Bildungswerk der Gemeinde werden

- *Ideen gehört und aufgegriffen,*
- *Bildungs- und Kulturveranstaltungen besser aufeinander abgestimmt,*
- *gemeinsame Interessen gefördert,*
- *Veranstaltungen und Aktivitäten umgesetzt,*

Kontakt

Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH
Bahnhofplatz 5
9020 Klagenfurt

Michael Aichholzer
 Geschäftsführung
 T 0463 536-57621
 michael.aichholzer@kbw.co.at,

Andrea Wank
 T 0463 536-57624
 andrea.wank@kbw.co.at

Nutzen

Neben den Auswirkungen der demographischen Entwicklung ist davon auszugehen, dass sich die Problematik der Abwanderung der immer weniger werdenden jungen Menschen in Zentren mit größeren beruflichen Chancen verschärfen wird bzw. in ländlichen Regionen mehr und mehr Bedarf an ehrenamtlich organisierten Angeboten gegeben ist. Das örtliche Bildungswerk kann die Gemeinde dabei unterstützen, ihren Bürger/innen ein Netzwerk an ehrenamtlicher Struktur zu bieten, das sich kulturellen, bildungsrelevanten und sozialen Themen widmet.

Durch die Mitgestaltung ihres Lebensumfeldes identifizieren sich Gemeindeglieder/innen stärker mit der Gemeinde, Bildungs- und Kulturangebote werden vorangetrieben, eine Plattform der Vernetzung verschiedener Gemeindeakteure wird geschaffen, und insgesamt belebt die Arbeit des örtlichen Bildungswerks die Gemeinde.

Das Kärntner Bildungswerk führt bereits Gespräche mit Gemeinden, und die erste Gründung des Örtlichen Bildungswerks der Gemeinde Magdalensberg steht kurz bevor. Gerne kommen wir auch in Ihre Gemeinde und informieren Sie über die Möglichkeiten Ihres Örtlichen Bildungswerks. ■

Wir freuen uns über Ihr Interesse!


Kärntner
Bildungswerk
 Partner für Bildung & Kultur



Andrea Wank
 Kärntner Bildungswerk
 Betriebs GmbH

Gesetz vom 22. November 2012, mit dem das Kärntner Elektrizitätsgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 1/2013

Ziel des Gesetzes ist es, bei der Neuerrichtung und Änderung elektrischer Leitungsanlagen die Ausführung als Erdverkabelung voranzutreiben und die entlang von Leitungstrassen bestehenden Nutzungskonflikte zu entschärfen. Zu diesem Zweck wird vorgesehen, dass

- bei der Bewilligung von Leitungsanlagen zu prüfen ist, ob eine Erdverkabelung möglich ist. Eine Erdverkabelung ist insbesondere in sensiblen Bereichen (in der Nähe der Siedlungen und bestimmten öffentlichen Einrichtungen) zu prüfen;
- die Landesregierung ermächtigt wird, durch Verordnung die Errichtung von baulichen Anlagen in einem Planungsbereich befristet einer Zustimmungspflicht zu unterwerfen;
- bei bestehenden Leitungsanlagen ein Schutzbereich von Leitungsanlagen von der Wohnbebauung freizuhalten ist und andere Anlagen und Gebäude einer Bewilligung bedürfen. Durch den (technisch bedingten) kleineren Schutzbereich für Erdverkabelungen wird ein Anreiz zur Erdverkabelung geschaffen.

Für Leitungsanlagen bis 36 kV erscheint eine Regelung von Schutzbereichen nicht notwendig, da für diese Leitungsanlagen Erdverkabelungen bereits die Regel sind. Überdies soll bei der Errichtung neuer Leitungsanlagen geprüft werden, ob nicht derselbe Zweck durch die Mitbenützung bestehender Leitungsanlagen erreicht werden kann. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Prüfung besteht auch im Hinblick auf das Landschaftsbild. ■

Gesetz vom 13. Dezember 2012, mit dem das Kärntner Fischereigesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 2/2013

Mit dieser Novelle wird die Rechtsgrundlage für ein weiteres Aufsichtsorgan nach dem Kärntner Fischereigesetz geschaffen. Auf Antrag des Fischereivierausschusses hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Zustimmung des Jagd ausübungs berechtigten für Fischereireviere, deren Fischbestände durch den Kormoran gefährdet sind, Aufsichtsorgane zu bestellen, wenn dies zur Abwendung erheblicher Schäden und zum Schutz der heimischen Fischbestände in diesen Fischereirevieren erforderlich ist, und die Vertreibung des Kormorans mit zulässigen optischen und akustischen Hilfsmitteln nicht ausreichend ist. Um die bisherigen Regelungen der Tierartenschutzverordnung, LGBl. Nr. 3/1989, idGF, effektiver zu gestalten, darf die behördliche Bestellung eines Jägers mit dessen Zustimmung beantragt werden. Dieser hat spezifische persönliche und fachliche Voraussetzungen zu erfüllen. Zum Schutz des Jagdreviers sind Regelungen vorgesehen.

Die Aufsichtsorgane dürfen den Kormoran vorrangig vertreiben bzw. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jeden Jahres durch Abschuss bis insgesamt höchstens 30 % des landesweiten Gesamtbestandes erlegen. Nicht erlaubt ist der Abschuss in der Regel in Europaschutzgebieten, Naturschutzgebieten, in den Nationalparks und an Kormoranschlafplätzen.

Die Abschüsse sind der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung binnen einer Woche zu melden. Die Landesregierung hat eine jährliche Kontrolle über die Bestandsentwicklung der Kormorane (Monitoring) durchzuführen. Die für die Abschüsse maßgeblichen Bestandszahlen sind den Bezirksverwaltungsbehörden bis 1. Oktober jeden Jahres von der Landesregierung bekanntzugeben. Die Landesregierung hat den Abschuss weiterer Kormorane zu untersagen, wenn die in § 35a Abs. 2 lit. b festgelegte Höchstzahl erschöpft ist. ■

Gesetz vom 13. Dezember 2012, mit dem das Kärntner Bezügegesetz 1997 und das Kärntner Bezügegesetz 1992 geändert werden,

LGBl. Nr. 3/2013

Im vorliegenden Gesetzesentwurf finden sich entsprechende Vorschriften, damit die Bezugserhöhungen für Landes- und Gemeindepolitiker nach dem Bezügegesetz 1997 und die Pensionserhöhungen für Politiker nach dem Bezügegesetz 1992 und dem Bezügegesetz 1973 für das Jahr 2012 nicht eintreten. Nur die Aktivbezüge der Bürgermeister von Gemeinden unter 10.000 Einwohnern werden 2012 mit dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre kundgemacht hat, erhöht (1,026 laut Kundmachung in der Wiener Zeitung vom 1. 12. 2011).

Ferner soll die Regelung der Politikerbezüge im Kärntner Bezügegesetz 1997 transparenter gestaltet werden, indem die mit 1. 1. 2012 aktuellen Bezüge in Form von Geldbeträgen und nicht mehr in Prozentsätzen des Ausgangsbetrages direkt im Gesetz normiert werden. Zudem soll die Landesregierung künftig jedes Jahr die jährlichen aktuellen Bezüge im Landesgesetzblatt kundmachen. ■

Gesetz vom 13. Dezember 2012, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 geändert wird (23. Kärntner Dienstrechtsgesetz-Novelle),

LGBl. Nr. 4/2013

Die Höhe der Tagesgebühr für Dienstreisen wird für Bedienstete in handwerklicher Verwendung im Straßendienst gesondert festgelegt. ■

Gesetz vom 13. Dezember 2012, mit dem das Kärntner Schulgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 5/2013

1. Kernstück der mit LGBl. Nr. 5/2013 bewirkten Novelle des Kärntner Schulgesetzes K-SchG bildet die Umsetzung der durch BGBl. I Nr. 36/2012 erfolgten Änderung des Schulorganisationsgesetzes, des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes und des Schulzeitgesetzes 1985, mit welcher die Neue Mittelschule in das Regelschulwesen überführt wird. Nach der Grundsatzbestimmung des § 16a des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes werden die bestehenden Hauptschulen beginnend mit dem Schuljahr 2012/13 zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt. Dabei ist vom Fortbestand der bestehenden Schulen auszugehen. Da bis zum endgültigen Ersatz der Hauptschule durch die Neue Mittelschule mit Beginn des Schuljahres 2018/19 beide Schularten nebeneinander bestehen, ist ein Entfall der die Hauptschule betreffenden Bestimmungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, sodass das Kärntner Schulgesetz nunmehr überall dort, wo derzeit Regelungen betreffend die Hauptschule vorgesehen sind, parallel hierzu auch Bestimmungen über die Neue Mittelschule beinhaltet.

2. Die Novelle sieht ferner in Umsetzung der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau ganztägiger Schulformen, LGBl. Nr. 99/2011, vor, dass die Schulleiter hinsichtlich der Zahl der Anmeldungen zum Besuch des Betreuungsteiles der Landesregierung bis zum 30. April eine erste Bedarfsmeldung und bis zum 1. Oktober eine zweite Bedarfsmeldung zu übermitteln haben. Der Schulerhalter hat der Landesregierung des Weiteren alle erforderlichen Informationen über die ihm gewährten Fördermittel zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung bis zu diesem Datum zur Verfügung zu stellen. Der Schulerhalter hat ferner die pädagogischen Fördermodelle für die schulische Tagesbetreuung zu berücksichtigen, wenn ihm entsprechende Fördermittel gewährt werden. ■

3. Eine weitere Änderung betrifft die Dauer der Anmeldungen zur schulischen Tagesbetreuung: Hinkünftig genügt es, wenn Betreuungsgruppen für die schulische Tagesbetreuung an drei Tagen der Schulwoche anstatt bisher während der ganzen Woche bestehen. Um allerdings die bereits gesetzlich verankerte Landesförderung iHv 8000 Euro in Anspruch nehmen zu können, ist es weiterhin erforderlich, dass die Betreuungsgruppe während der ganzen Schulwoche besteht.

4. In Umsetzung der durch BGBl. I Nr. 73/2011 bewirkten Änderung des § 8d Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes sieht die Novelle die Möglichkeit einer schulartenübergreifenden Führung der schulischen Tagesbetreuung vor. Darüber hinaus wird die Verpflichtung, ab wann eine Schule als ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichts zu führen ist, dahingehend geändert, dass es bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere der personellen Erfordernisse, hinkünftig genügt, wenn an einer Schule insgesamt 15 Schüler, bei sonstigem Nichterreichen der Eröffnungszahl mindestens 12 Schüler, an zumindest drei Tagen der Schulwoche für eine Tagesbetreuung angemeldet sind, und zwar auch klassenübergreifend, schulstufenübergreifend, schulübergreifend oder schulartenübergreifend.

5. In Umsetzung der mit BGBl. I Nr. 73/2011 bewirkten Einführung der sog. „Freizeitpädagogen“, d. h. Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen, sieht die Gesetzesänderung vor, dass die Beistellung der erforderlichen Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen für den Freizeitbereich ganztägiger Schulformen den gesetzlichen Schulerhaltern obliegt. Ebenfalls in Umsetzung von aus dem Schulorganisationsgesetz erfließenden grundsatzgesetzlichen Verpflichtungen (BGBl. I Nr. 9/2012 und BGBl. I Nr. 79/2012) erfolgt die Überführung der Integration in der Polytechnischen Schule in das Regelschulwesen sowie die Verlängerung der Sprachförderkurse um zwei weitere Schuljahre (nunmehr bis zum Schuljahr 2013/14).

6. Weitere Änderungen betreffen insbesondere die Verwendung von Schulartbezeichnungen und eigennamenähnlichen Bezeichnungen der Schule, die Möglichkeit, den Beginn des Schuljahres sowie die Schulfreierklärung einzelner Schultage an Berufsschulen und Organisationsformen von Berufsschulen flexibler zu gestalten, die Einführung einer Schülerhöchstgrenze für Betreuungsgruppen im Rahmen ganztägiger Schulformen und die Festsetzung deckungsgleicher Schulsprengel sowie die Zuteilung der Schüler auf einzelne Schulen.

7. Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sieht die Gesetzesänderung ferner vor, dass mit Ablauf des 31. Dezember 2013 § 90 Abs. 2 K-SchG, dem zufolge über Berufungen gegen Bescheide der Gemeinden, Schulgemeinverbände und der Bezirksverwaltungsbehörden die Landesregierung entscheidet, außer Kraft tritt. ■

Verordnung der Landesregierung vom 15. Jänner 2013, ZI. 01-W-WAHL-114/1-2013, mit der die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Trebesing ausgeschrieben wird,

LGBl. Nr. 6/2013 ■

Verordnung der Landesregierung vom 15. Jänner 2013, ZI. 01-W-WAHL-115/1-2013, mit der die Wahl des Bürgermeisters in der Marktgemeinde Treffen ausgeschrieben wird,

LGBl. Nr. 7/2013 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Jänner 2013, ZI. 01-TS-467-2012, mit der Regelungen zur Haushaltsführung der Tourismusverbände erlassen werden,

LGBl. Nr. 8/2013 ■

Gesetz vom 22. November 2012, mit dem das Kärntner Katastrophenhilfegesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 9/2013

Gemäß der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (sogenannte Mineralabfall-Richtlinie) ist die Behörde verpflichtet, für bestimmte Abfallentsorgungsanlagen einen externen Notfallplan zu erstellen. Daher war es notwendig, die Bestimmungen des Kärntner Katastrophengesetzes betreffend die externen Notfallpläne zu ergänzen. ■

Gesetz vom 22. November 2012, mit dem das Kärntner Feuerwehrgesetz und das Kärntner Katastrophenhilfegesetz geändert werden,

LGBl. Nr. 10/2013

Auf Wunsch des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes erfolgt eine gesetzliche Regelung für die Einrichtung von (bezirksübergreifenden) Katastrophenhilfszügen (KAT-Zügen), um bei überörtlichen größeren Einsätzen sowie Katastrophenfällen die alarmierten Feuerwehren zu unterstützen, abzulösen oder die notwendigen Reserven vor Ort zu bilden.

Da das Kärntner Feuerwehrgesetz keine Regelungen für die Tätigkeit der Feuerwehren außerhalb von Kärnten enthielt, wie dies in den Feuerwehrgesetzen anderer Länder der Fall ist, wurde dieses Regelungsdefizit beseitigt.

Auf Anregung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes wird weiters ermöglicht, dass Feuerwehrleute bei einer anderen freiwilligen Feuerwehr Feuerwehrdienst verrichten können, zu der sie ein besonderes Naheverhältnis (z. B. aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit) haben.

Weiters bestand die Notwendigkeit, im Kärntner Katastrophenhilfegesetz einen Verweis auf das Kärntner Feuerwehrgesetz für die Einsatzleitung bei der Heranziehung der Katastrophenhilfszüge vorzusehen. ■

Gesetz vom 13. Dezember 2012, mit dem das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz und das Kärntner Bezügegesetz 1992 geändert werden,

LGBl. Nr. 11/2013

Die derzeitige Finanzierung der Gemeindebeamtenpensionen über einen eigenen Pensionsfonds durch Beitragszahlungen in Abhängigkeit von den Planstellen (Beamte und Vertragsbedienstete) berücksichtigt nicht die Finanzkraft der Gemeinden und die unterschiedliche Personalstruktur der Gemeinden (Verhältnis Beamte/Vertragsbedienstete) bzw. die Veränderung dieser Personalstruktur im Zeitverlauf. Dies führt zu einem ungerechtfertigten Umverteilungseffekt zu Gunsten der Gemeinden mit hohem Beamtenanteil zu Lasten der Gemeinden, die bereits seit längerer Zeit auf die Pragmatisierung verzichtet haben. Durch eine Neuregelung der Gemeindebeiträge soll diese Schräglage mit einer Übergangsregelung über den Zeitraum von 2014 bis 2018 beseitigt werden.

Anstelle der bisherigen Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Gemeinden zur Finanzierung der Beamtenpensionen (Planstellen laut Stellenplan) soll in Zukunft als Berechnungsgrundlage eine Kombination von drei Parametern herangezogen werden: * der für die jeweilige Gemeinde für ihre Ruhe- und Versorgungsempfänger im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich angefallene Pensionsaufwand bereinigt um die Pensionsbeiträge der aktiven Beamten sowie die Beiträge der Ruhestandsbeamten, * die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde nach § 9 Abs. 9 FAG 2008, * die Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde nach § 9 Abs. 9 FAG 2008.

Diese Parameter werden mit unterschiedlichen Prozentsätzen gewichtet, sodass nach einem Übergangszeitraum ab dem Kalen-

derjahr 2018 80 % des Beitrags aufgrund des Pensionsaufwands der einzelnen Gemeinde, 10 % aufgrund der Finanzkraft und 10 % aufgrund der Einwohnerzahl zu leisten sind.

Ferner ergibt sich aus der Verwaltungspraxis verschiedentlich Anpassungsbedarf im Gemeindedienstrecht:

- Ermächtigung und Verpflichtung der Dienstbehörden zur Einholung von Auskünften nach § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes vor der Heranziehung von Bediensteten zu Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen
- Vereinheitlichung der Bestimmungen über Stellenausschreibungen und Objektivierungsverfahren
- Aufhebung des Gnadenrechts des Gemeinderates im Disziplinarrecht
- Ausnahme von der kollektiven Betriebsversicherung für kurzfristig beschäftigte Gemeindemitarbeiterinnen
- Modifikation bei der Anspruchsberechtigung für pauschale Leistungsprämien
- Klarstellung der Zuständigkeiten im Fall einer Kündigung durch den Dienstgeber
- Ausdehnung des Jahresarbeitszeitmodells auf Gemeindemitarbeiterinnen in Kindergärten, Horten und Schulen
- Vereinheitlichung der Auszahlungstermine für die Bezüge ■

Gesetz vom 13. Dezember 2012, mit dem das Kärntner Jugendschutzgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 12/2013

Die Novelle des Kärntner Jugendschutzgesetzes berücksichtigt eine Einigung einzelner Bundesländer, Angleichungen bei den jeweiligen jugendschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Die zeitlichen Ausgehbeschränkungen werden nunmehr einheitlich für allgemein zugängliche Orte, Gastgewerbebetriebe, Buschenschenken, Vereinslokale und öffentliche Veranstaltungen geregelt. Demnach dürfen sich Kinder

in der Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 1.00 Uhr bis 5.00 Uhr an diesen Orten nicht aufhalten. Für Jugendliche ab Vollendung des 18. Lebensjahres bestehen hingegen keine zeitlichen Beschränkungen mehr. Die örtlichen Aufenthaltsverbote bleiben gleich und werden lediglich sprachlich und an das Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz angepasst. Die Regelung zur Nächtigung in Beherbergungsbetrieben, welche bisher für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die Begleitung einer Aufsichtsperson vorsah, entfällt gänzlich. Weiters wird ausdrücklich der Vorrang des Erziehungsrechtes der Eltern innerhalb der Grenzen des Jugendschutzgesetzes bestimmt. ■

Gesetz vom 22. November 2012, mit dem das Kärntner Vergnügungssteuergesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 13/2013

Aufgrund des neuen Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 bestand die Notwendigkeit, die Bestimmungen des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Berücksichtigt wurde auch die Neuregelung der Spiel- und Glücksspielapparate.

Vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Kärnten, wurden zwei Anregungen, das Vergnügungssteuergesetz zu ändern vorgebracht; die im Gesetz Berücksichtigung fanden:

- eine Aktualisierung der Begriffe im § 2 Abs. 3 und
 - eine analoge Haftungsbestimmung zum Kärntner Landes-Vergnügungssteuergesetz für die Verfügungsberechtigten über den Aufstellungsort von Glücksspielapparaten.
- Die durch die Verordnung LGBl. Nr. 78/2010 neu festgesetzten Pauschbeträge für die Vergnügungssteuer fanden Eingang in den Gesetzestext, und die Ermächtigung zur

Ausschreibung der Abgabe wurde an die Judikatur des VfGH angepasst (Vergnügungsbegriff).

Von der im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Möglichkeit, Totalisator- und Buchmacherwetten in die Vergnügungssteuer einzubinden, wurde – überwiegend aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen – abgesehen. ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 30. Jänner 2013, Zl. 01-PW-74/1-13, über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für das Jahr 2013 (K-ErgZV 2013),

LGBl. Nr. 14/2013 ■

Gesetz vom 31. Jänner 2013, mit dem das Kärntner Grundversorgungsgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 15/2013

Die Novelle zum Kärntner Grundversorgungsgesetz dient der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung, LGBl. Nr. 21/2013, in der Kärntner Landesrechtsordnung. Die Kostenhöchstsätze nach § 6 Abs. 1 lit. a bis c und g des Kärntner Grundversorgungsgesetzes werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 an die erhöhten Kostenhöchstsätze angepasst. Ferner wird normiert, dass bestimmte Kostenhöchstsätze überschritten werden dürfen, soweit dies erforderlich ist, um Quartiergebern unter Bedachtnahme auf besondere Umstände der Unterkunft ein angemessenes Entgelt leisten oder ein dringendes Bedürfnis nach Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder befriedigen zu können. ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 8. Februar 2013, Zl. 01-VD-VE-5/5-2013, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012,

LGBl. Nr. 16/2013 ■

Gesetz vom 31. Jänner 2013, mit dem das Kärntner Mindestsicherungsgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 17/2013

Die Neuregelung des Kärntner Mindestsicherungsgesetzes berücksichtigt ein redaktionelles Versehen hinsichtlich der Kostentragung des Aufwandes der Sozialhilfverbände und stellt nunmehr klar, dass die verbandsangehörigen Gemeinden diese Kosten nach Maßgabe ihrer Volkszahl zu tragen haben.

Weiters wird aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen vorgesehen, dass bei einer allfälligen Nachverrechnung des Beitrages einer Gemeinde an den Kosten für Leistungen der sozialen Mindestsicherung dieser Anteil von den Ertragsanteilen einbehalten wird, wie dies auch bei den zu leistenden Vorschüssen vorgesehen ist. Die Höhe der Nachzahlung berechnet sich dabei nach der Differenz zwischen den im vorangegangenen Kalenderjahr geleisteten Vorschüssen und dem im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Anteil der Gemeinde an den Kosten der sozialen Mindestsicherung. ■

Gesetz vom 31. Jänner 2013, mit dem das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz und das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden,

LGBl. Nr. 18/2013

1. Eine Änderung des Kärntner Antidiskriminierungsgesetzes – K-ADG und des Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetzes – K-LGBG war vor allem aus unionsrechtlichen Gründen erforderlich. Weiterer Änderungsbedarf bestand zudem auch im Hinblick auf einzelne im Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) des Bundes enthaltene Grundsatzbestimmungen, welche durch die Novelle BGBl. I Nr. 7/2011 eingefügt worden waren.

2. Mit der gegenständlichen Novelle erfolgt unter anderem die Einführung eines Diskriminierungsschutzes auch für Personen, die wegen ihres Naheverhältnisses zu einer Person, die ein geschütztes Merkmal aufweist, benachteiligt werden (sog. „Schutz vor Diskriminierung durch Assoziierung“), eine Erweiterung der Ausnahmebestimmungen, die eine Ungleichbehandlung beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, ermöglichen sowie eine Erweiterung des Diskriminierungsschutzes in sonstigen Bereichen in Bezug auf den Zugang zu und die Erweiterung selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit einschließlich der Berufsberatung und die Aufnahme eines ausdrücklichen Verbots der sexuellen Belästigung. Darüber hinaus erfolgt eine Anhebung des Mindestschadenersatzes bei Belästigung von 720 auf 1000 Euro.

3. In Bezug auf die Antidiskriminierungsstelle erfolgt durch die vorliegende Novelle eine Erweiterung ihrer Aufgaben um das Recht, unabhängige Berichte zu allen Fragen betreffend Diskriminierungen aus Gründen der Religion, der Weltanschauung, der ethnischen Zugehörigkeit, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts zu veröffentlichen. Ferner soll hinkünftig der Leiter oder die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle

bei Bedarf, zumindest jedoch alle zwei Jahre, einen Bericht über die Tätigkeit der Antidiskriminierungsstelle und den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung nach den Bestimmungen des K-ADG vorlegen. Des Weiteren erfolgt eine Klarstellung, dass nach Ablauf der fünfjährigen Funktionsperiode der Leiter oder die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle die Geschäfte der Antidiskriminierungsstelle so lange weiterzuführen hat, bis ein neuer Leiter oder eine neue Leiterin bestellt ist.

4. Weitere mit der Novelle bewirkte Änderungen betreffen unter anderem begriffliche Adaptierungen im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und eine geringfügige Erweiterung des Anwendungsbereiches des K-LGBG. ■

Verordnung der Landesregierung vom 19. Februar 2013, Zahl: 10-FlAG-1/75-2012, betreffend Form und Inhalt des Dienstabzeichens und des Dienstausweises für Aufsichtsorgane zur Kontrolle des Kormorans (Kärntner Dienstausweis- und Dienstabzeichen-Verordnung – Aufsichtsorgane Kormoran – KDAAG-V),

LGBl. Nr. 19/2013 ■

Gesetz vom 13. Dezember 2012, mit dem das Kärntner Landeslehrergesetz geändert wird, LGBl. Nr. 20/2013

1. Das Verfahren zur Ernennung von Schulleitern wird vereinfacht und gestrafft.

2. Im Rahmen der Bewerbung um die Aufnahme als Landesvertragslehrer sollen Bewerber mit zusätzlicher Ausbildung oder bereits vorliegender Berufserfahrung eine bessere Reihung erreichen.

3. Das Kärntner Landeslehrergesetz wird an die Implementierung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen und an das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009 idF BGBl. Nr. I Nr. 29/2010, angepasst. ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 4. März 2013, Zl. 01-VD-VE-40/2-2013, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung,

LGBl. Nr. 21/2013 ■

Gesetz vom 20. Februar 2013, mit dem das Kärntner Regionalfondsgesetz geändert wird,

LGBl. Nr. 22/2013 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. März 2013, Zahl: 15-WV-803/2005 (006/2011), betreffend die Festlegung eines Schongebietes für die Tiefbrunnenanlage Gablern, Marktgemeinde Eberndorf (Schongebietsverordnung – Gablern),

LGBl. Nr. 23/2013 ■

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 11. März 2013, Zl. 01-VD-VE-5/6-2013, betreffend das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitäts-pakt 2012 – ÖStP 2012 im Land Salzburg,

LGBl. Nr. 24/2013 ■

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 5. März 2013, Zahl: 08-NATP-103/2010 (002/2012), mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung über den Schutz freilebender Tierarten (Tierartenschutzverordnung) abgeändert wird,

LGBl. Nr. 25/2013 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Jänner 2013, Zahl: 01-ALLG-26/1-2013, mit der die Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung geändert wird,

LGBl. Nr. 26/2013 ■

Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. März 2013, Zahl 07-AL-GVG-78/5-2013, 05-G-ALL-16/7-2013, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes hinsichtlich der Festlegung von Öffnungszeiten und Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe (Kärntner Öffnungszeiten-Verordnung 2010) geändert wird,

LGBl. Nr. 27/2013 ■

Terminvorschau

Kommunales Management

K-AGO Workshop

19. September 2013

Betriebsstättengenehmigung nach dem Kärntner Veranstaltungsrecht

20. September 2013

Vortrag: Von der Papierurkunde zur elektronischen Abwicklung

30. September 2013

Lehrgänge

Ausbildungslehrgang für Bausachbearbeiter/-innen und Bauamtsleiter/-innen 2013

Start: 17. September 2013

Management und Führung

Professionelles Führen heißt, auch Unangenehmen nicht aus dem Weg gehen!

23. bis 24. September 2013

Rechnungswesen und Finanzwesen

Europäischer Wirtschaftsführerschein Stufe A

Start: 8. Juli 2013

Fachseminare

Die Judikatur des VwGH und das Kärntner Baurecht

26. September 2013

Weitere Informationen sowie Anmeldung zu den Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsakademie unter

www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at



Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden), Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Druck: Carinthian Druckbeteiligungs-GmbH; Layout: Atelier Trost, 9020 Klagenfurt am Wörthersee